

Status, Überprüfungsmaßstab und Vergleichsanalyse des Gemeinsamen Auslegungsinstruments und der einseitigen Protokollerklärungen zum Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Von Andreas Maurer und Thomas Walli
unter Mitarbeit von Kief Albers, Anna Santolin und Philipp Umek

Icer Papers on European
Governance

Vol. III, No. 3/2017

ISSN 2409-5133
<https://doi.org/10.25651/icer332017>

Kontakt:
Andras Maurer
E-Mail: andreas.maurer@uibk.ac.at

ICER – Innsbruck Center for European Research
Jean Monnet Chair for Political Science and European Integration
University of Innsbruck
Dept. of Political Science – Universitätsstrasse 15 – AT 6020 Innsbruck
Homepage: www.icer.at
E-Mail: info@icer.at
Andreas Maurer
Layout: Philipp Umek
® ICER

ISSN 2409-5133
<https://doi.org/10.25651/icer332017>

1 Einleitung zum Sachstand

Am 28. Oktober 2016 nahm der Rat der EU den Beschluss zur Unterzeichnung des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits an. Grundlage dieses Beschlusses bilden die Artikel 43 Absatz 2, Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 153 Absatz 2, Artikel 192 Absatz 1 sowie Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV.¹

In einem separaten Beschluss gleichen Datums entschied der Rat der EU die vorläufige Anwendung des Abkommens gemäß Artikel 218 Absatz 5 AEUV. Schließlich nahm der Rat einen Beschluss an, in dem er das Europäische Parlament aufforderte, dem CETA zuzustimmen. Entsprechend Artikel 2 (2) des Unterzeichnungsbeschlusses sind „der Wortlaut des Abkommens sowie das Gemeinsame Auslegungsinstrument und die dazugehörigen Erklärungen [...] diesem Beschluss beigefügt“.

Das Gemeinsame Auslegungsinstrument (GAI) wurde mit Ratsdokument Nr. 13541/16 vom 27. Oktober 2016 dokumentiert, während die einseitigen Protokollerklärungen einzelner Mitgliedstaaten, des Rates und der Kommission mit Ratsdokument Nr. 13463/1/16 REV1 am 28. Oktober 2016 veröffentlicht wurden.

Das Abkommen selbst wurde am 30. Oktober 2016 anlässlich des EU-Kanada-Gipfels unterzeichnet. In einer gemeinsamen Gipfelerklärung nehmen die Vertragsparteien unmittelbar Bezug auf das CETA und setzen dieses Abkommen in den weiteren Kontext der WTO. Im Hinblick auf die umstrittenen Abkommensregeln über Schiedsgerichtsverfahren zwischen privaten Investoren und Staaten hält die Erklärung

¹ Das CETA geht auf Seiten der EU zurück auf die einstimmige Erteilung eines entsprechenden Verhandlungsmandates an die Europäische Kommission vom 27. April 2009 und eine Erweiterung zu Fragen der Investitionspolitik und des Investitionsschutzes einschließlich der Investor-Staat-Streitbeilegung/ISDS durch ein erneut einstimmig erteiltes Mandat am 17. September 2011. Die grundsätzliche, politische Einigung über das CETA-Verhandlungsergebnis wurde bereits am 28. September 2014 erzielt. Aufgrund der zunächst auf Seiten zahlreicher Nichtregierungsorganisation geäußerten Kritik an den Abkommenskapiteln zum Investitionsschutz verhandelten Kanada und die EU erneut – offiziell im Rahmen einer Rechtsförmlichkeitsprüfung – den Abkommensentwurf und einigten sich auf die stärkere Verankerung des „right to regulate“ der EU, ihrer Mitgliedstaaten und Kanadas, die Umwandlung des nichtöffentlichen ISDS in einen ständigen, der öffentlichen Kontrolle unterliegenden Gerichtshof und hierbei insbesondere die Auswahl der Schiedsrichter durch die Vertragsparteien selbst, transparente Schiedsverfahren und eine Berufungsinstanz.

schließlich fest: „We are also committed to working together towards our common objective of an independent and impartial multilateral investment court.“²

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 ersuchte der Rat der EU das Europäische Parlament um Zustimmung zum Beschluss über den Abschluss des CETA.³ Im Entwurf dieses Beschlusses werden zwei Erwägungsgründe angeführt, die u.U. Gegenstand der parlamentarischen Beratung zum Zustimmungsbeschluss werden könnten: Entsprechend Erwägungsgrund 3 begründet das CETA „nach Artikel 30.6 Absatz 1 des Abkommens [...] keine Rechte oder Pflichten, die vor den Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.“ Und nach Erwägungsgrund 4 ist es „nach Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [...] angezeigt, dass der Rat die Kommission ermächtigt, Änderungen des Anhangs 20-A des Abkommens zu billigen, die durch den nach Artikel 26.1 des Abkommens eingesetzten Gemischten CETA-Ausschuss auf Empfehlung des CETA-Ausschusses für geografische Angaben gemäß Artikel 20.22 des Abkommens anzunehmen sind“.

Das Abkommen selbst sowie das GAI sind Gegenstand vielfältiger Kritik. Verbraucherschutzverbände, Gewerkschaften, Parteien aus dem links-progressiven Spektrum betonen nach wie vor die Unzulänglichkeit der in CETA und dem GAI geschaffenen Bremsen gegen die einseitige Bevorzugung von Unternehmen und Investoren zu Lasten der abhängig Beschäftigten, Konsumenten und der gesetzgebenden Körperschaften der EU.⁴ Kritisiert werden außerdem das

² Punkt 7 der gemeinsamen Erklärung des XVI EU-Kanada-Gipfels vom 30. Oktober 2016, http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/10/pdf/XVI-EU-Canada-summit---Joint-declaration,-Brussels,-30-October-2016_pdf/

³ Das Ratsersuchen an das Europäische Parlament ist als Ratsdokument Nr. 10975/16 vom 21. September 2016 verzeichnet.

⁴ Vgl. z.B. AK Wien: Bewertung der Erklärungen des Rates, der Kommission und der Mitgliedstaaten für das Ratsprotokoll, November 2016; DGB: Bewertung zum unterzeichneten europäisch-kanadischen Handelsabkommen CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) und der verabschiedeten Zusatzserklärungen, Berlin, 6. Dezember 2016; Van Harten, Gus, The EU-Canada Joint Interpretive Declaration/Instrument on the CETA (October 8, 2016). Osgoode Legal Studies Research Paper No. 6/2017. Available at SSRN: <https://ssrn.com/abstract=2850281> or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.2850281>; Shrybman, Steven, CETA: The Effect of an Interpretative Declaration by Canada and EU Commission, An opinion prepared for the Council of Canadians, Toronto/Ottawa, 5 October 2016, <http://canadians.org/sites/default/files/CETA%2520Opinion%2520Final%2520%252800918287%2529.pdf>; Parlament Wallon, Motion déposée en conclusion du débat sur les projets de Traité CETA et de Déclaration interprétative du traité, 14. Oktober 2016, http://nautilus.parlement-wallon.be/Archives/2016_2017/MOTION/606_2.pdf; Krajewski, Markus: Kurzbewertung der Gemeinsamen Auslegungserklärung zum CETA insbesondere mit Blick auf den Investitionsschutz, 14. Oktober 2016, Trade Justice Network, Response to Joint Interpretative Declaration on CETA, 13. Oktober 2016, <http://tradejustice.ca/en/response-to-joint-interpretative-declaration-on-ceta/>; Seattle to Brussels Network u.a.: Joint

Investitionsschutzkapitel und spezielle Klagerechte von Investoren gegen Staaten in CETA, die es ausländischen Investoren ermöglichen, gegen staatliche Gesetzgebung und Regulierung vorzugehen, das Fehlen effektiv durchsetz- und sanktionierbarer Regeln zum Schutz und zur Verbesserung von Arbeitnehmerrechten und der in CETA verfolgte Negativistenansatz, über den öffentliche Dienstleistungen nicht ausreichend geschützt werden könnten.

2 Fragestellung und Überblick

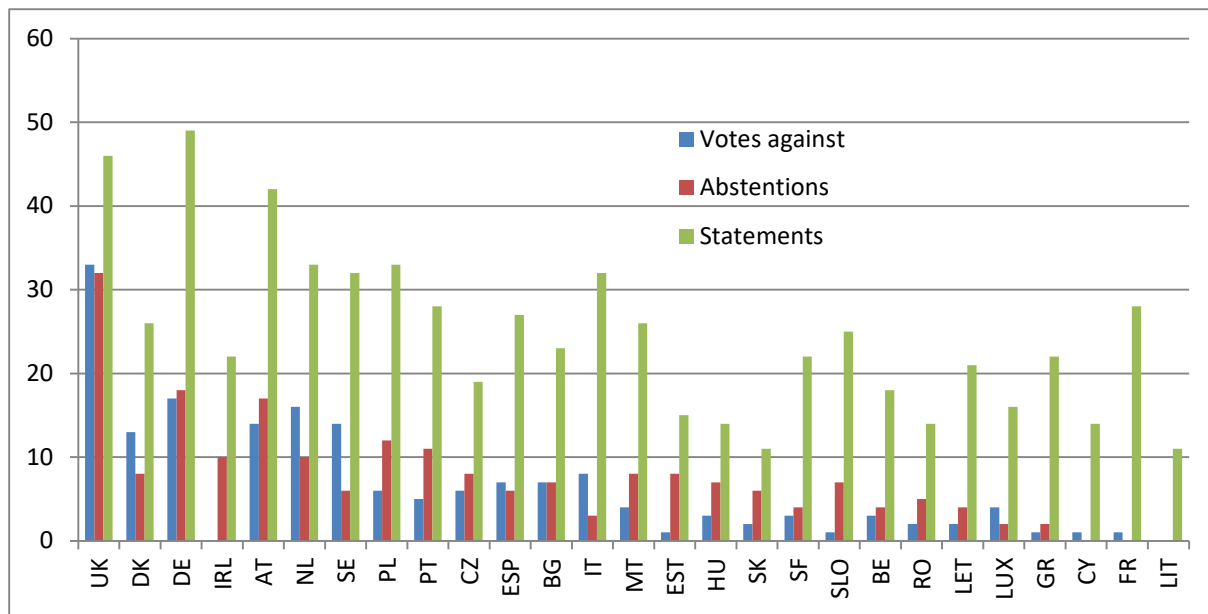
Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist die Frage nach der rechtlichen und politischen Bedeutung des Gemeinsamen Auslegungsinstruments (GAI) und der Protokollerklärungen, die der Rat der EU (i.F. Rat), die Kommission oder einzelne Mitgliedstaaten der EU anlässlich der Unterzeichnung des zwischen der EU und Kanada geschlossenen Comprehensive Economic Trade Agreement (i.F. CETA) abgegeben haben.

Grundsätzlich handelt es sich hierbei um Fälle der bi- bzw. unilateralen Protokollerklärung zum sekundären Unionsrecht. Seit Gründung der EWG/EU werden derartige Erklärungen von den Beteiligten der Ratssitzungen, also der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Rat selbst zu dessen Protokoll gegeben. Sie beziehen sich auf Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen oder Beschlüsse und werden im engen zeitlichen Kontext zu deren Verabschiedung abgegeben. Hintergrund dieser Praxis ist die nach wie vor diplomatisch geprägte Verhandlungsatmosphäre der Ratssitzungen. Häufig werden Erklärungen von Verhandlungsteilnehmern abgegeben, die sich bei der endgültigen Fassung des Rechtsaktes nicht durchsetzen konnten und den anderen Beteiligten nochmals ihre Auffassung mitteilen möchten. Mitgliedstaaten nutzen diese Erklärungen darüber hinaus häufig im Hinblick auf die heimische Innenpolitik. Über eine Protokollerklärung dokumentiert die Regierung dabei gegenüber dem Parlament, der Opposition und der Öffentlichkeit, dass es nicht gelungen ist, sich in der Sache –

Interpretative Declaration on CETA. Unpacking the „clarifications“ on investment protection, Oktober 2016, <http://www.s2bnetwork.org/wp-content/uploads/2016/10/Analysis-of-Investment-part-FINALinterpretative-declaration-CETA-11-oct-1.pdf>; ATTAC/CAMPACT/CEO/Powershift: Der große CETA-Schwindel, Dezember 2016, https://corporateeurope.org/sites/default/files/attachments/der_grosse_ceta_schwindel.pdf.

„im nationalen Interesse“ - durchsetzen zu können, obgleich man sich für die innenpolitisch akkordierten Ziele, Präferenzen oder Interessen eingesetzt habe. Einzelstaatliche Protokollerklärungen haben somit auf jeden Fall einen politischen Mehrwert, da sie es der beobachtenden, diskutierenden und ratifizierenden Öffentlichkeit gestatten, nicht nur das Ergebnis der Verhandlungen in Form eines bindenden Rechtsakts, sondern auch Verlauf und Entscheidungsfindung innerhalb des Rates nachvollziehen zu können. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass einseitige mitgliedstaatliche Protokollerklärungen nicht notwendigerweise die reale Verhandlungspositionierung der protokollabgebenden Regierung widerspiegeln: In erster Linie dokumentieren die Erklärungen nur diejenigen Teile der mitgliedstaatlichen Position, die die Regierung gegenüber der Öffentlichkeit als „nationales Interesse“ darlegen möchte, das sich innerhalb des Rates nicht durchsetzen konnte. Da „nationale Interessen“ vielfältig strukturiert sind und Regierungen im Präferenzbildungsprozess widerstreitende Positionen abwägen müssen, ist durchaus möglich, dass einzelstaatliche Protokollerklärungen der effektiven Positionierung und Stimmabgabe im Rat widersprechen. Darauf deutet die Differenz zwischen der Abgabe von „Nein-Stimmen“ im Rat und der Abgabe einzelstaatlicher Erklärungen jedenfalls hin. Übersteigt die Anzahl der abgegebenen Erklärungen in allen Staaten die Zahl der mit „Nein“ abgegebenen Stimmen, so fällt doch auf, dass z.B. in Deutschland, Österreich und Frankreich die Zahl der Erklärungen weit über den „Nein“-Stimmen liegt.

Abstimmungen und Protokollerklärungen im Rat der EU 2009-2014



Eigene Berechnung und Darstellung auf der Grundlage der Daten von Votewatch.

Im Hinblick auf Inhalt, Ton und Zielrichtung divergieren derartige Erklärungen stark. In der Mehrheit haben sie rein interpretativen Charakter, indem sie ein oder mehrere Merkmale des zugrundeliegenden Rechtsaktes definieren, konkretisieren oder vor dem Hintergrund der eigenen, nationalen Staats- und Parlamentspraxis erläutern. Protokollerklärungen entfalten dabei immer ein Konfliktpotential aufgrund ihres Inhalts und dem daraus ableitbaren Widerspruch bzw. Mehrwert gegenüber dem Rechtsakt, anlässlich dessen sie abgegeben werden. Letztlich unproblematisch sind ausschließlich jene Erklärungen, die den Inhalt des betreffenden Rechtsakts schlicht wiedergeben, einzelne Elemente nochmals betonen oder unterstreichen. Durch die Erklärung wird hierbei lediglich der Eindruck erweckt, dass es sich um rechtlich oder politisch bedeutsamere Elemente eines Rechtsakts handelt. Analog hierzu nutzen Mitgliedstaaten solche „duplizierenden Erklärungen“ auch, um gegenüber der nationalen Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, dass gerade dieses Element eines Rechtsakts auf besonderen Nachdruck der erklärungsabgebenden Partei realisiert werden konnte.

Darüber hinaus interpretierende und andere Protokollerklärungen, die dem zugrunde liegenden Rechtsakt offensichtlich widersprechen oder Ermächtigungen, Verpflichtungen, Vorbehalte oder bloße politische Absichtserklärungen, die beispielsweise die zukünftigen Grundlinien der Politik in einem bestimmten Bereich enthalten, können dagegen zu politischen und letztlich gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Verhandlungsbeteiligten oder zwischen natürlichen oder juristischen Personen führen, deren Handlungsfreiheit durch den betreffenden Rechtsakt in irgendeiner Weise berührt wird. Dies gilt für die Ebene der Unionsorgane, der Mitgliedstaaten und der BürgerInnen gleichermaßen.

Auch in diversen Verfahren beim EuGH ist die rechtliche Bedeutung der Protokollerklärungen bereits Gegenstand der Parteiausführungen gewesen, ohne dass der Gerichtshof diese Frage jedoch bisher abschließend geklärt hat.

Fraglich ist zunächst, anhand welcher rechtlichen Maßstäbe die Protokollerklärungen zu beurteilen sind. Die politischen Rahmenbedingungen ihrer Abgabe und Dokumentation sowie ihr häufig auf die einseitige Sicht eines Verhandlungsakteurs verweisender Inhalt ähneln einseitigen Erklärungen des internationalen Rechts. Der anlässlich der 63. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (26. April bis 3. Juni sowie 4. Juli bis 12. August 2011) angenommene „Report of the International Law Commission“ der Vereinten Nationen mit dem „Guide to Practice on Reservations to Treaties“ zeigt, dass die Frage der einseitigen Erklärungen im internationalen Recht eine besondere Bedeutung spielt. Tatsächlich werden im internationalen Recht häufig Stellungnahmen zur Auslegung bzw. zur rechtlichen Bindungswirkung eines Vertrags abgegeben.

Innerhalb des Rechtskorpus der EU existieren ebenfalls Texte im Anschluss an Verträge und Sekundärakte, die einen ähnlichen Inhalt aufweisen. Bereits die Gründungsverträge und die hierauf aufbauenden, gegenwärtig geltenden Unionsverträge (EUV und AEUV) enthalten Protokolle und Erklärungen. Die Vertragsprotokolle gelten als primäres Unionsrecht, das den übrigen Vertragsbestimmungen grundsätzlich gleichrangig ist. Eine entsprechende Parallele zu den Protokollerklärungen des sekundären

Unionsrechts läßt sich nicht herleiten. Demgegenüber sind die Erklärungen zu den Verträgen zumeist kurze, einzelne Elemente der Verträge aufgreifende Stellungnahmen, die den einseitigen Protokollerklärungen zum Sekundärrecht ähneln.

3 Anwendbarkeit völkerrechtlicher und europarechtlicher Regeln

Die Anwendbarkeit völkerrechtlicher Regeln bei der Beurteilung der politischen und rechtlichen Qualität einseitiger Protokollerklärungen der Mitgliedstaaten im Anschluss an Beschlussfassungen des Rates ist aufgrund der Eigenständigkeit des Unionsrechts stark zu bezweifeln.

3.1 Anwendbarkeit des Unionsrechts

Denn innerhalb des rechtlichen, institutionellen und prozeduralen Rahmens der EU hat sich längst ein eigenständiger Interpretationsrahmen zur Definition und Auslegung des Verhältnisses zwischen der EU, ihren Organen und Institutionen sowie den die EU bildenden Mitgliedstaaten entwickelt, der es nahelegt, zuerst das Unionsrecht heranzuziehen. Schließlich handelt es sich bei dem Recht der EU um eine im Verhältnis zum Völkerrecht und auch dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten eigenständige Rechtsordnung, die eigenen Regeln folgt.⁵ Der Europäische Gerichtshof hat bereits 1963 in seiner Entscheidung in der Rechtssache Van Gend & Loos⁶ eine grundlegende Richtungsweisung dahingehend vorgenommen, dass die völkerrechtlichen Beurteilungskriterien und Auslegungsmethoden für das EU-Recht aufgegeben werden. Bezeichnete der EuGH die gemeinschaftliche Rechtsordnung hier noch als „neue Rechtsordnung des Völkerrechts“, wandte er sich in der Entscheidung zur Rechtssache Costa/ENEL⁷ 1964 gänzlich vom Völkerrecht ab und stufte das Gemeinschaftsrecht als eine „eigene Rechtsordnung“ ein.⁸

⁵ Eine kurze Darstellung der Diskussion dieser Rechtsfrage findet sich bei Schweitzer/Hummer, S. 263ff. Rn 845ff.

⁶ Rs. 26/62, Van Gend en Loos; Urteil vom 5. Februar 1963, Slg. 1963, I (25).

⁷ Rs. 6/64, Costa ./ ENEL, Urteil vom 15. Juli 1964, Sig. 1964, 1251 (1269ff.) Bestätigt durch: Rs. 14/68, Wilhelm ./ Bundeskartellamt, Urteil vom 13 Februar 1969, Slg. 1969, I (14Rn 6).

⁸ Das Ziel des EWG-Vertrages ist die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes, dessen Funktionieren die der Gemeinschaft angehörigen Einzelnen unmittelbar betrifft; damit ist zugleich gesagt, dass dieser Vertrag mehr ist als ein Abkommen, das nur wechselseitige Verpflichtungen zwischen den vertragsschließenden Staaten begründet. Diese Auffassung wird durch die Präambel des Vertrages bestätigt, die sich nicht nur an die Regierungen, sondern auch an die Völker richtet. Sie findet eine

Für die Frage der Würdigung einseitiger Protokollerklärungen maßgeblich ist, dass der EuGH bereits in diesem Urteil feststellte, dass die Gemeinschaft/Union durch die Übertragung von Hoheitsbefugnissen eine eigene Legislativkompetenz erlangt hat und die Rechtmäßigkeit der hieraus folgenden Rechtsetzung durch einen eigenen gemeinschaftlichen Gerichtshof überwacht wird. Die Zuständigkeit des EuGH richtet sich dabei auf die Unionsebene; folglich urteilt der EuGH über die Rechtswidrigkeit eines gegen das Unionsrecht verstoßenden mitgliedstaatlichen Rechtsakt. Das in diesem Kontext gesetzte Unionsrecht geht somit anderslautenden mitgliedstaatlichen Normen immer vor und ist für die Mitgliedstaaten und die BürgerInnen gleichermaßen verbindlich. Dementsprechend finden die Grundsätze des Völkerrechts auf dem Regelungsgebiet des Unionsrechts keine Anwendung mehr. Die Beurteilung einseitiger Protokollerklärungen hat sich somit ausschließlich an den unionsrechtlichen Grundsätzen zu orientieren.

3.2 Anwendbarkeit des Völkerrechts

Einschränkend muss allerdings gerade mit Blick auf das zwischen Kanada und der EU vereinbarte GAI unterstrichen werden, dass die oben genannten Grundsätze und ihre Ableitungen nur den internen unionsrechtlichen Regelungsbereich betreffen. Für internationale Verträge, die durch die EU geschlossen werden, erfolgt die Auslegung und Beurteilung nach den Regeln des Völkerrechts. Dabei ergeben sich insbesondere in Regelungsbereichen, die zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der EU gehören, Grauzonen der Interpretation. Die Grundregeln der völkerrechtlichen Vertragsauslegung sind in der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) niedergelegt. Nach Artikel 31 WVK hat sich die Auslegung eines internationalen Abkommens am

noch augenfälligere Bestätigung in der Schaffung von Organen, welchen Hoheitsrechte übertragen sind, deren Ausübung in gleicher Weise die Mitgliedstaaten wie die Staatsbürger berührt. [...] Auch die dem Gerichtshof im Rahmen von Artikel 117, der die einheitliche Auslegung des Vertrages durch die nationalen Gerichte gewährleisten soll, zukommende Aufgabe ist ein Beweis dafür, dass die Staaten davon ausgegangen sind, die Bürger müssten sie vor den nationalen Gerichten auf das Gemeinschaftsrecht berufen können. Aus alledem ist zu schließen, dass die Gemeinschaft eine neue Rechtsordnung des Völkerrechts darstellt, zu deren Gunsten die Staaten, wenn auch in begrenztem Rahmen, ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben, eine Rechtsordnung, deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die Einzelnen sind.

Wortlaut unter Berücksichtigung des Zusammenhangs und der Ziele der vertraglichen Regelung zu orientieren (Artikel 31 Abs. I WVK). Der Begriff des „Zusammenhangs“ wird in Artikel 31 Abs. 2 und Abs. 3 WVK genauer definiert. So müssen nach Artikel 31, Absatz 2 WVK neben der Präambel und den Anlagen des Vertrags auch sämtliche sonstigen Übereinkommen und Urkunden, die von allen Vertragsparteien unterzeichnet bzw. anerkannt wurden, bei der Auslegung des Hauptvertragswerks berücksichtigt werden. Der Zusammenhang umfasst daneben die Vorarbeiten zum Abkommen (Notenwechsel, Erklärungen, Vertragsentwürfe, Verhandlungsleitlinien, „konsolidierte Textteile“ zur gegenseitigen Feststellung des Verhandlungsstands) als „supplementary means of interpretation“, da diese Texte als weniger authentisch gelten als die Vertragstexte selbst. Die bezeichneten Dokumente können herangezogen werden, wenn sie ein nach der Wortlautauslegung des Artikel 31 WVK erlangtes Auslegungsergebnis stützen oder wenn das im Wege der Methodik nach Artikel 31 WVK erlangte Auslegungsergebnis mehrdeutig oder unklar ist („ambiguous or obscure“, vgl. Artikel 32 a) WVK) bzw. zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt („manifestly absurd or unreasonable“ ,vgl. Artikel 32 b) WVK).

3.3 Auslegungsmaßstab des GAI

Das zwischen Kanada und der EU vereinbarte GAI gibt selbst unmissverständliche Hinweise zu seiner rechtlichen Qualität. So heißt es bereits in der Präambel des GAI, dass die „Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und Kanada [...] zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) das nachstehende Gemeinsame Auslegungsinstrument fest[legen].“ Punkt e) der Präambel hält darüber hinaus fest, dass mit dem GAI „im Sinne von Artikel 31 des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht [wird], worauf sich Kanada und die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten mit einigen Bestimmungen des CETA, die Gegenstand öffentlicher Debatten und Bedenken waren, geeinigt haben und wie sie diese Bestimmungen einvernehmlich auslegen. Hierzu gehören insbesondere die Auswirkungen des CETA

auf die Fähigkeit der Regierungen, im öffentlichen Interesse regelnd tätig zu werden, sowie die Bestimmungen über Investitionsschutz und Streitbeilegung sowie über nachhaltige Entwicklung, Arbeitnehmerrechte und Umweltschutz.“

Der so umrissene Rahmen stellt klar, dass das GAI nach einhelliger Auffassung aller Vertragsparteien eine gemeinsame Interpretationshilfe liefert, die im Wesentlichen darauf abzielt, bestimmte Elemente des CETA zu spezifizieren und hervorzuheben, ohne in Konflikt zum Abkommen selbst zu geraten. Im Sinne der WVK kann das GAI daher eingestuft werden als „agreement relating to the treaty which was made between all the parties in connexion with the conclusion of the treaty“ (Artikel 31 Absatz 2a WVK). Diese Einschätzung wird vom Juristischen Dienst des Rates in Erklärung 38 geteilt, indem festgehalten wird, dass es sich beim GAI um ein „document of reference [handelt] that will have to be made use of if any issue arises in the implementation of CETA regarding the interpretation of its terms. To this effect, it has legal force and a binding character.“ Die anschließende Frage der Bindungswirkungen, die das GAI gegenüber den Vertragsparteien in der Auslegung des CETA entfalten kann, lässt sich unter Rückgriff auf Artikel 30.1 CETA selbst positiv beantworten, da hier festgehalten wird, dass „die Protokolle, Anhänge, Erklärungen, Gemeinsamen Erklärungen, Vereinbarungen und Fußnoten dieses Abkommens [...] Bestandteile desselben [darstellen]“. Das GAI ist demnach integraler Bestandteil des CETA. Folglich sind aus dem GAI fließende Interpretationen des Abkommens für die Vertragsparteien rechtlich bindend. Andererseits tritt das GAI hierarchisch hinter das Abkommen selbst zurück. Folglich können durch dieses Interpretationsmittel keine Änderungen einzelner Vertragsinhalte induziert werden. Die inhaltliche Kritik am GAI durch NRO's und Verbände ist insofern fehl am Platz, als dass ein Interpretationsinstrument eben immer unterhalb des zu interpretierenden Textes eingestuft werden muss.

Über das CETA inhaltlich hinausgehende Schutznormen sind daher nicht über ein Interpretationsinstrument herzustellen, sondern könnten in einem ersten Schritt über einseitige Begleitgesetzgebungsmaßnahmen der Vertragsparteien sichergestellt werden. Um anschließend die Vereinbarkeit der Begleitgesetzgebung mit dem CETA

abzusichern, müßten die Vertragsparteien in einem zweiten Schritt ein Protokoll zum Abkommen vereinbaren, in dem die begleitgesetzgeberischen Regeln in das Abkommen inkludiert werden. Seitens der EU wäre ein solches Vertragsprotokoll erneut nach Artikel 207 und 218 AEUV zu verhandeln.

Das Europäische Parlament könnte in diesem Sinne seine Zustimmung zu CETA auf der Grundlage von Artikel 99 Absatz 4 Unterabsatz 2 seiner Geschäftsordnung für einen bestimmten Zeitraum aussetzen, dies bereits im anstehenden Beschluss 2016/0205(NLE) signalisieren und hierbei begründen, welche innerhalb der EU einzurichtenden Regelwerke Bedingung für die parlamentarische Zustimmung zu CETA notwendig wären. Ziffer 1 des CETA-Beschlusses könnte in diesem Sinne beispielsweise lauten: **„setzt das Zustimmungsverfahren in Bezug auf den Entwurf des Abkommens für einen Zeitraum von ... Monaten ab dem Tag der Annahme des vorliegenden Beschlusses aus, bis das Europäische Parlament und der Rat einen rechtsverbindlichen Beschluss über die Umsetzungsleitlinien des Abkommens verabschiedet haben, der die in der EU geltenden, umwelt-, sozial-, gesundheits-, verbraucher- und grundrechtspolitischen Schutzstandards in ein klares Verhältnis zum Abkommen stellt“.**

3.4 Auslegungsmaßstab für einseitige Protokollerklärungen

Für Fragen, die sich im Anschluss an einseitige Protokollerklärungen der EU- Organe ergeben, können die Normen des internationalen Rechts dagegen nur hilfsweise als Interpretationsquelle herangezogen werden.

Unbestritten ist, dass dem Ratsprotokoll beigefügte, einseitige – mithin nicht verhandelte, abgestimmte oder seitens der Mitglieder des Rates förmlich angenommene - Erklärungen insbesondere bei der Rechtsauslegung eine Hilfsmittelfunktion beigemessen werden kann. Differenzieren lassen sich die Erklärungen nicht nur im Hinblick auf ihren Inhalt und ihre Zielrichtung, sondern auch vor dem Hintergrund der Qualität ihrer Autoren. So steht die politische und legislative Stellung des Rates außer Frage, da ihm im Falle sekundärrechtlicher Akte grundsätzlich

die Letztentscheidungskompetenz – ggf. gemeinsam mit dem oder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments - zufällt.

Im Ordentlichen Gesetzgebungsverfahren teilt sich der Rat diese Funktion mit dem Europäischen Parlament, das seinerseits über das Instrumentarium selbständiger Eigeninitiativentschließungen von der Abgabe interpretierender, fordernder oder mahnender Erklärungen Gebrauch macht. Bei Parlamentsbeschlüssen, die im Zustimmungsverfahren zu internationalen Abkommen verabschiedet werden, geht das Parlament in jüngster Zeit dazu über, auf bestimmte Elemente der Abkommen in Form von Begleitentschließungen zu verweisen. Selten und innerhalb des Parlaments nicht unumstritten sind schließlich Textelemente im Korpus des Zustimmungsakts, die sich an die anderen EU-Organe, die EU-Mitgliedstaaten oder den betroffenen Drittstaat richten und bei denen das Parlament interpretierende oder Folgemaßnahmen anmahnende Erklärungen verabschiedet.

Dagegen sind Position und Einflußmöglichkeiten der Kommission schwieriger zu bestimmen. Ihre Kompetenzen und hieraus ableitbaren Funktionen sind vielfältig. Sie verfügt in erster Linie über exekutive und repräsentative Funktionen. Ihre legislative Funktion erschließt sich dagegen nicht unmittelbar, sondern nur bei Berücksichtigung der verschiedenen Phasen des gesetzgeberischen Politikzyklus und den hierbei zum Tragen kommenden Legislativfunktionen der Kommission. Vor allem als gesetzgebungsinitiierendes Organ verfügt die Kommission in den frühen Phasen der Sekundärrechtsentwicklung über einschlägige prälegislative Funktionen, die sie in den weiteren Phasen der parlamentarischen und ratsseitigen Beratung und Verabschiedung wirksam werden lassen kann. Darüber hinaus sind die Legislativfunktionen der Kommission auf bestimmte Bereiche der delegierten und Durchführungsrechtsakte sowie des exekutiven Sekundärrechts (z.B. im Bereich des Wettbewerbs- und Kartellrechts) beschränkt.

Bei der Bestimmung der Auslegungsrelevanz von Protokollerklärungen der Kommission kommt es daher vor allem auf ihre Funktionen in der einfachen Sekundärrechtssetzung im Fall von Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen oder

Beschlüssen des Europäischen Parlaments und des Rates bzw. des Rates alleine an. Wesentlich zu berücksichtigen ist hierbei in allen Fällen, daß ihr das legislative Initiativrecht und damit eine nicht zu unterschätzende Gestaltungsmöglichkeit zusteht. Ihren politischen Wert haben Erklärungen der Kommission somit insofern, als über dieses Instrument zumeist in die Zukunft gerichtete Selbstverpflichtungen im Hinblick auf die Berichterstattung zur Funktionsweise des betroffenen Sekundärakts, seiner Überprüfung und Revision dokumentiert werden. Entsprechendes gilt auch für diejenigen Protokollerklärungen, die von Rat und Kommission gemeinsam zu Protokoll gegeben werden. Beide Unionsorgane füllen gemeinsam erhebliche legislative Kompetenzen und Einflußmöglichkeiten aus.

Vom Rat klar zu unterscheiden sind die Mitgliedstaaten. Sie nehmen an den Ratssitzungen teil und bilden als Kollektiv den Rat. Bei der Würdigung der zu Protokoll gegebenen Erklärungen ist jedoch politisch wie rechtsdogmatisch zwischen dem Rat und den einzelnen Mitgliedstaaten zu differenzieren, da letztere keine Unionsorgane im Sinne des EUV darstellen. Fraglich bleibt damit, ob einseitige Erklärungen der Mitgliedstaaten bei der Auslegung unionaler Rechtsakte überhaupt herangezogen werden können. Genau dieses Problem führt letztlich wieder zu der oben aufgeworfenen Frage nach der Anwendbarkeit des internationalen Rechts auf Unionsebene zurück, denn das internationale Recht räumt den Erklärungen von Nationalstaaten im Rahmen der Wiener Vertragsrechtskonvention unter bestimmten Voraussetzungen durchaus eine rechtliche Bedeutung ein, sei es als Auslegungsmaterial oder als verbindlicher Vorbehalt. Vertragsparteien des CETA sind Kanada, die EU und ihre Mitgliedstaaten.

3.4.1 Inhaltliche Differenzierung einseitiger Protokollerklärungen

Für die Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Bedeutung der von Rat, Kommission und Mitgliedstaaten bei Annahme eines Rechtsaktes abgegebenen Protokollerklärungen ist zunächst eine Differenzierung anhand ihres Inhalts erforderlich.

Erklärungen zur Konkretisierung, Definition und Auslegung

Zahlreiche Protokollerklärungen haben Konkretisierungen, Definitionen oder sonstige Vorgaben für die Auslegung des zugrundeliegenden Rechtsakts zum Inhalt. Andere Erklärungen enthalten Definitionen der in den Rechtsakten verwendeten Begriffe. Hierzu zählt z.B. eine Protokollerklärung zur Agrarverordnung 283/72/EWG. In der gemeinsamen Erklärung von Rat und Kommission zu der Meldepflicht des Artikel 3 der Verordnung 283/72/EWG⁹ bezüglich der Kontrolle der Ausgaben des europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft wird das Tatbestandsmerkmal der „Unregelmäßigkeit“ dahingehend näher definiert, daß hierunter jeder vorsätzliche oder nicht vorsätzliche Verstoß gegen Rechtsvorschriften zu verstehen sei. Wieder andere Erklärungen geben allgemein die von allen bzw. einem Teil der Beteiligten favorisierte Auslegung des maßgeblichen Rechtsaktes wieder und sollen so die praktische Anwendung des Rechtsaktes erleichtern. In einer gemeinsamen Erklärung von Rat und Kommission zu Artikel 9 der Richtlinie 80/779/EWG wird beispielsweise ausgeführt, daß die Formulierung des Artikel 9 „nicht zu einer merkbaren Verschlechterung der Luftqualität führen [darf]“ kein Verbot darstellen solle. Die Funktion derartiger, interpretierend-(re)definierender Erklärungen besteht letztlich in der inhaltlichen Deutung eines Tatbestandsmerkmals oder in der weiteren Konkretisierung der Regelung durch das Anführen von verschiedenen, „intervenierenden“ Kontextvariablen und dementsprechenden Beispielfällen. Da die Protokollerklärung in der Hierarchie der Rechtsquellen der Union in jedem Fall unterhalb der Rechtsakte angesiedelt ist, gilt darüber hinaus, daß sie im Rahmen der Auslegung nur dann rechtliche Berücksichtigung finden können, wenn sie inhaltlich nicht im Widerspruch zum primären Gemeinschaftsrecht bzw. den Vertragszielen der Gemeinschaft stehen. Der EuGH hat die interpretierenden Protokollerklärungen in der Vergangenheit bei der Rechtsauslegung berücksichtigt. Besonders deutlich wird diese Vorgehensweise in der Rechtssache C-368/96¹⁰, in der es bezüglich der

9 Wiedergabe der Erklärung in der Rs. 1 1/76, Niederlande ./ Kommission, Urteil vom 7. Februar 1979, Sig. 1979, 245 (254).

10 EuGH, Rs. C-368/96, The Queen, Urteil vom 3. Dezember 1998, Celex Rn. 27.

Protokollerklärungen heißt: „Eine solche Erklärung kann jedoch bei der Auslegung berücksichtigt werden, soweit sie der Klarstellung eines allgemeinen Begriffs wie desjenigen der ‚im wesentlichen gleichen Arzneyspezialität‘ dient, wie er in Artikel 4 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Ziff. iii der Richtlinie 65/65, geänderte Fassung, enthalten ist.“

Erklärungen zur Dokumentation politischer Ansichten und Absichten der Beteiligten

Das Gros der Protokollerklärungen gibt politische Ansichten und Ziele der Beteiligten hinsichtlich der vom Rat getroffenen Entscheidung wieder. In einer Erklärung der dänischen Regierung bringt diese beispielsweise zum Ausdruck, daß Dänemark sich zwar nicht an der gemeinsamen Aktion zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte für Albanien beteiligen werde, die engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet jedoch auch nicht behindern wolle.¹¹ Die Mitgliedstaaten lassen im Rahmen einer Ratssitzung auch Erklärungen hinsichtlich ihrer Rechtsauffassungen in das Protokoll aufnehmen. Beispielhaft angeführt sei hier die gemeinsame Protokollerklärung der Niederlande und Dänemarks zu der Entscheidung des Rates¹², den Antrag von John Carvel und Guardian Newspaper Ltd. auf Zugang zu bestimmten Ratsdokumenten abzulehnen. Die Regierungen der beiden Mitgliedstaaten machen hierin ihre Ansicht deutlich, daß bei der Entscheidungsfindung keine ausreichende Interessenabwägung stattgefunden habe.¹³

Lückenfüllende, ggf. dem Rechtsakt widersprechende Protokollerklärungen

Eine weitere Gruppe von Protokollerklärungen steht mehr oder minder im Widerspruch zum Wortlaut des zugrundeliegenden Rechtsaktes und scheint diesen zu revidieren. So gaben Rat und Kommission gemeinsam folgende Erklärung zu Artikel 4 und 5 der Fernsehrichtlinie zu Protokoll: „Rat und Kommission stimmen überein, daß sich die Mitgliedstaaten durch Artikel 4 und 5 politisch auf die dort vereinbarten Ziele verpflichten.“ Während diese Formulierung eine lediglich politische Bindung nahelegt,

11 Vgl. Erklärung der dänischen Delegation hinsichtlich einer Gemeinsamen Aktion zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien (Dok. 6400/99, 6401/99), 2164. Tagung des Rates (Arbeit und Soziales) vom 9. März 1999.

12 Entscheidung des Rates vom 17. Mai 1993.

13 Wiedergabe der Erklärung in der RS T- 194/94, John Carvel und Guardian Newspaper Ltd., Urteil vom 19. Oktober 1995, Sig. 1995 11, 2765 (2787 Rn. 56).

läßt der Wortlaut der Richtlinie selbst nach deren Artikel 4 Abs. 1 die Mitgliedstaaten „[...] im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge tragen [...]“, daß die angestrebten Quoten erreicht werden, eher auf eine rechtliche Verbindlichkeit schließen.

Beide Formulierungen sind in der Frage der Verbindlichkeit der Quoten nicht ganz eindeutig, setzten aber offensichtlich unterschiedliche Akzente und sind damit widersprüchlich. Das in den lückenfüllenden Protokollerklärungen liegende Konfliktpotential ist erheblich. Steht der einschlägige Rechtsakt den bestehenden Interessen einer Partei entgegen, kann eine lückenfüllende und unter Umständen dem Rechtsakt widersprechende Protokollerklärung von den Konfliktparteien als Begründung dafür angeführt werden, daß der umstrittene Rechtsakt „anders“, im Interesse der jeweiligen Partei auszulegen sei.¹⁴ Lückenfüllende Protokollerklärungen können im Sinne der unionalen Normenhierarchie nie über den klassischen Normtypen der Verordnung, Richtlinie oder Entscheidung stehen. Würde man den lückenfüllenden Protokollerklärungen die Fähigkeit zubilligen, den in Frage stehenden Rechtsakt inhaltlich modifizieren zu können, wären Erklärung und Rechtsakt gleichwertig anzusehen; die Protokollerklärung hätte dann rechtsetzenden Charakter. Diese Möglichkeit des Potentials einer Erklärung wird allerdings sowohl vom EuGH als auch von der kommentierenden Literatur verworfen.

Bei direkt im Widerspruch zum Rechtsakt stehenden Erklärungen hat der EuGH mehrfach festgestellt, daß eine solche Protokollerklärung bei der Auslegung eines angefochtenen Rechtsakts keine Berücksichtigung finden könne.¹⁵ So führt der EuGH in der Rechtssache 429/85 deutlich aus: „Die Auslegung einer Vorschrift einer Richtlinie,

14 Vgl. nur die RS 429/85, Kommission ./ Italien, Urteil vom 23. Februar 1988, Slg. 1988, 843ff. In diesem Vertragsverletzungsverfahren stützte Italien die Rechtmäßigkeit seiner über den Richtlinienwortlaut hinausgehenden Umsetzung auf eine entsprechende Protokollerklärung. Während die Grundrichtlinie 67/548/EWG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, in der Fassung der Richtlinie 79/831/EWG in Art. 8 Abs. I S. I von der Meldung des „Herstellers“ sprach, enthielt das die Richtlinie 79/831/EWG umsetzende italienische Gesetz die Formulierung „Hersteller oder Einführer“, was dem Wortlaut einer Ratserklärung entsprach. Vgl. Sitzungsbericht der Rs. 429/88, Slg. 1988, 843.

15 EuGH, RS 237/84, Kommission ./ Belgien, Urteil vom 15. April 1986, Slg. 1986, 1247 (1256 Rn. 16f.)•, Rs. 278/85, Kommission ./ Dänemark, Urteil vom 14. Oktober 1987, 4069 (4093f. Rn. 41 und 44); C306/89, Kommission ./ Griechische Republik, Urteil vom 10. Dezember 1991, Slg. 1991 1, 5863 5864 1. LS und 5878 - Schlußantrag von Generalanwalt Lenz). 151 EuGH, RS 429/85, Slg. 1988, 843 (843 1. LS).

die sich aus deren Wortlaut ergibt, darf nicht durch eine andere Auslegung ersetzt werden, die sich auf eine in das Protokoll der Sitzung, in der die Richtlinie gebilligt worden ist, aufgenommenen Erklärung des Rates stützt.“

Ermächtigende und (selbst)verpflichtende Protokollerklärungen mit scheinbarem Bindungscharakter

Ein geringer Anteil der Protokollerklärungen hat ihrem Wortlaut nach einen ermächtigenden Charakter. So wurden die Mitgliedstaaten durch eine Ratserklärung zu Artikel 20 der dritten Versicherungsrichtlinie zu einer über die dortige Regelung hinausgehenden gesetzlichen Umsetzung der Richtlinie ermächtigt. Die Erklärung hielt fest, daß die zuständige Aufsichtsbehörde unter näher dargelegten Gründen eingreifen können solle, wenn ein Versicherungsunternehmen Investitionen, welche seine Zahlungsfähigkeit gefährden könnten, vorgenommen habe. Die Richtlinie selbst sah diese Regelung für den nationalen Gesetzgeber nicht vor. Umgekehrt vermitteln andere, insbesondere einzelstaatliche Protokollerklärungen den Eindruck, als entfalte der zugrundeliegende Rechtsakt für den betreffenden Mitgliedstaat keine rechtliche Wirkung, so daß dieser quasi ermächtigt wird, eine abweichende nationale Regelung zu finden. Dementsprechend stellte Dänemark in einer Protokollerklärung klar, daß aus seiner Sicht die bisherige dänische Rechtsprechung zum Begriff der „gleichen Arbeit“, den Anforderungen der Richtlinie 75/117 zur gleichen Bezahlung von Mann und Frau entspreche, und es daher in Dänemark keiner gesetzlichen Umsetzung der Richtlinie bedürfe.

Auch die Kommission gibt häufig Erklärungen ab, mittels derer sie sich gegenüber dem Parlament und/oder dem Rat verpflichtet, gewisse Prüfungen vorzunehmen oder Berichte und Vorschläge für die Zukunft vorzulegen. Häufig wiederholen die Erklärungen hierbei nicht nur eine bestehende Verpflichtung, sondern begründen sie ihrem Wortlaut nach erst. So in einer Erklärung der Kommission zu Artikel 4 der Fernsehrichtlinie, in der sie sich verpflichtete, bis spätestens zum Ende des gleichen Jahres Maßnahmen zur Förderung des europäischen Films vorzuschlagen. Auch die Erklärungen der Kommission zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des

Rates zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea (KOM(2010)0049 – C7-0025/2010 – 2010/0032(COD)) gehen über die Regelungen der Schutzklauselverordnung selbst hinaus und verpflichten die Kommission innerunional zu besonderen Berichterstattungen gegenüber dem Parlament:

„ANHANG I

Erklärung der Kommission

Die Kommission begrüßt die Einigung in erster Lesung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Verordnung über eine Schutzklausel.

Im Einklang mit dieser Verordnung wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Freihandelsabkommens mit der Republik Korea vorlegen. Sie wird sich bereithalten, um alle damit zusammenhängenden Fragen vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu erörtern.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission auf folgende Punkte hinweisen:

a) Die Kommission wird die Einhaltung der Verpflichtungen Koreas in Regulierungsfragen, insbesondere die Verpflichtungen im Bereich der technischen Vorschriften im Automobilssektor, streng überwachen. Diese Überwachung schließt alle Aspekte der nichttarifären Handelshemmnisse ein. Ihre Ergebnisse werden erfasst und dem Parlament und dem Rat übermittelt.

b) Ferner wird die Kommission der Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich Beschäftigung und Umwelt (Kapitel 13 des Freihandelsabkommens über Handel und nachhaltige Entwicklung) große Aufmerksamkeit schenken. In diesem Zusammenhang wird die Kommission die Meinung der Nationalen Beratungsgruppe einholen, darunter von Vertretern von Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und nichtstaatlichen Organisationen. Die Durchführung des Kapitels 13 des Freihandelsabkommens wird angemessen dokumentiert und dem Europäischen Parlament und dem Rat wird darüber berichtet.

Die Kommission teilt die Auffassung, dass ein effektiver Schutz im Fall des plötzlichen Anstiegs der Einfuhren in sensiblen Sektoren, unter anderem bei Kleinwagen, wichtig ist. Die Überwachung sensibler Sektoren umfasst Autos, Textilien und Unterhaltungselektronik. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass der Kleinwagenssektor als ein für eine Untersuchung über die Umsetzung der Schutzklausel geeigneter Markt angesehen werden kann.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Ausweisung von Zonen für die passive Veredelung auf der koreanischen Halbinsel gemäß Artikel 12 des Protokolls über Ursprungsregeln ein internationales Abkommen erfordern würde, dem das Europäische Parlament zustimmen müsste. Die Kommission wird das Parlament kontinuierlich über die Beratungen des Ausschusses über Zonen für die passive Veredelung auf der koreanischen Halbinsel auf dem Laufenden halten.

Schließlich weist die Kommission darauf hin, dass sie dafür sorgen wird, dass sich eine Verlängerung des Zeitraums der Untersuchung gemäß Artikel 5 Absatz 3 aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht über die Frist für vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 7 hinaus erstreckt.

ANHANG II

Gemeinsame Erklärung

Die Kommission und das Europäische Parlament sind sich einig, dass eine enge Zusammenarbeit bei der Überwachung der Durchführung des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea und der Schutzklausel wichtig ist. Zu diesem Zweck vereinbaren sie Folgendes:

– Gibt das Europäische Parlament eine Empfehlung zur Einleitung einer Untersuchung über die Umsetzung der Schutzklausel ab, prüft die Kommission sorgfältig, ob die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für eine Untersuchung auf eigene Initiative erfüllt sind. Hält die Kommission die Bedingungen für nicht erfüllt, legt sie dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments einen Bericht vor, in dem sie die für die Einleitung einer Untersuchung notwendigen Faktoren darlegt.

– Auf Antrag des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments erstattet ihm die Kommission Bericht über alle Fragen zur Einhaltung der Verpflichtungen Koreas im Zusammenhang mit nichttarifären Handelshemmnissen sowie mit Kapitel 13 des Freihandelsabkommens (Handel und nachhaltige Entwicklung).“

Bei der Interpretation umstrittener Abkommensinhalte unterliegt die Möglichkeit der Hinzuziehung von Vorarbeiten auf der Ebene des Gemeinschafts-/Unionsrechts keinen rechtlichen Bedenken. Die Protokollerklärungen der Beteiligten des Rechtsetzungsverfahrens sind Teil dieser Regelungsmaterialien und daher grundsätzlich geeignet, den Sinn, die Tragweite und Zielsetzung der jeweils

umstrittenen Norm zu verdeutlichen, da sie Erläuterungen des Inhaltes des Rechtsaktes oder der ihm zugrundeliegenden Intention enthalten. Es ist also denkbar, die Protokollerklärungen bei der Wortlautauslegung oder bei der historischen bzw. teleologischen Auslegung des zugrundeliegenden Rechtsaktes jedenfalls als flankierendes Hilfsmittel zu berücksichtigen.

Die Ratsprotokolle sind in diesem Sinne in der Vergangenheit vor allem auch von den Verfahrensbeteiligten der Prozesse vor dem EuGH zur Erreichung ihrer Ziele argumentativ herangezogen worden. Weder die Mitgliedstaaten noch die Unionsorgane scheuten davor zurück, Protokollerklärungen in einem Verfahren pauschal als grundsätzlich unbeachtlich hinzustellen, während sie sie in einem anderen Verfahren, in welchem der Wortlaut einer Erklärung die eigene Rechtsansicht untermauerte, zitierten. Der EuGH hat bisher in einigen seltenen Fällen Ratserklärungen zur Bestätigung seines Auslegungsergebnisses herangezogen.

3.4.2 Protokollerklärungen der Mitgliedstaaten

Mit der Abgabe von einseitigen Protokollerklärungen setzen die Mitgliedstaaten zwar eine von der Ebene des internationalen Rechts bekannte Praxis der Stellungnahme fort. Dieses Instrument ist aber auf EU-Ebene anhand des eigenständigen Unionsrechts zu würdigen. Die Vorschriften aus Artikel 31 Abs. 1 und 2 WVK zur authentischen Vertragsauslegung treten dabei in den Hintergrund. Im Unterschied zu den Erklärungen von Rat und Kommission handelt es sich bei den Erklärungen der einzelnen Ratsmitglieder nicht um Erklärungen von Unionsorganen. Dementsprechend sind mitgliedstaatliche Erklärungen auch viel politischer und unmittelbar interessenorientierter formuliert als die Protokollerklärungen der Organe. Nicht untypisch ist die Situation, daß mehrere Mitgliedstaaten zu ein und demselben Rechtsakt einander widersprüchliche Erklärungen zu Protokoll geben, um gegenüber ihren Verhandlungspartnern, aber vor allem auch an die Akteure der Innenpolitik gerichtet zu dokumentieren, dass sie hinsichtlich der Einzelheiten eines Rechtsaktes

keine Einigkeit erzielen konnten.¹⁶ Erklärungen dieser Art können nur als die „unverbindliche Rechtsansicht eines Dritten aus Anlaß der Verabschiedung eines Rechtsaktes des Rates“ angesehen werden.¹⁷ Weil die völkerrechtlichen Grundsätze auf der Ebene des Unionsrechts keine Anwendung finden, können mitgliedstaatliche Vorbehaltserklärungen die jeweilige Regierung auch nicht von der sich aus dem zugrundeliegenden Rechtsakt ergebenden Rechtspflicht befreien. So hat der EuGH in der Rechtssache 143/83¹⁸ die Hinzuziehung einer dänischen Protokollerklärung bei der Auslegung der Richtlinie Nr. 75/I über die Harmonisierung der nationalen Regelungen eines gleichen Entgelts für Männer und Frauen aus genau diesem Grunde abgelehnt. In der Erklärung hatte Dänemark die Ansicht geäußert, daß es in Dänemark keiner diesbezüglichen gesetzlichen Regelung bedürfe, da die Gleichbehandlung durch eine entsprechende Rechtsprechung gewährleistet sei. Der Gerichtshof führte in seinem Urteil jedoch aus, daß „in das Protokoll des Rates aufgenommene einseitige Erklärungen der Mitgliedstaaten [...] nicht für die Auslegung eines Rechtsaktes der Gemeinschaft herangezogen werden [können], da die allgemeine Geltung der von den Gemeinschaftsorganen erlassenen Normen nicht durch Vorbehalte oder Einwendungen der Mitgliedstaaten bei ihrer Ausarbeitung relativiert werden kann.“ In letzter Konsequenz kann man den mitgliedstaatlichen Protokollerklärungen im Gegensatz zu den Protokollerklärungen der Organe somit jegliche rechtliche Bedeutung absprechen.

16 Die Umstände der Aufnahme einer Erklärung in das Ratsprotokoll sind sehr indifferent. Die beteiligten Diplomaten sind bezüglich der konkreten Vorgehensweise häufig sehr unschlüssig. In der Aufnahme einer Erklärung in das Protokoll unter Benennung des Rates als Autors kann somit keine bewußte Entscheidung der Sitzungsbeteiligten bezüglich der Verbindlichkeit der Äußerung gesehen werden.

17 Vgl. hierzu nur beispielhaft die Erklärung 6/00 der monatlichen Aufstellung der Rechtsakte des Rates vom Januar 2000 zu der Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung 2658/87/EWG über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif (13563/99 * COR I (en) + COR 2 (gr); Erklärung 1/01 der monatlichen Aufstellung der Rechtsakte des Rates vom Januar 2001 zu der Richtlinie des Rates zur Änderung der Sechsten Richtlinie 77/288/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Geltungsdauer des Mindestnormalsatzes.

18 EuGH, Rs. 143/83, Kommission ./ Dänemark, Urteil vom 30. Januar 1985, Slg. 1985 1, 427 ff.

3.5 Position des Europäischen Parlaments zur Praxis der Protokollerklärungen

Grundsätzliche Haltung des Europäischen Parlaments ist die Forderung, auf die Abgabe von Protokollerklärungen zu verzichten.¹⁹ Die Kritik des Parlaments an der Praxis unilateraler Protokollerklärungen der mitgliedstaatlichen Delegationen im Rat gründet in der Struktur, dem Ablauf, den Verhandlungskonstellationen und hieraus ermittelbaren Anreizstrukturen für die an den Verhandlungen beteiligten Akteure. Da das Parlament im OGV Änderungsanträge aus seiner ersten und zweiten Lesung gegen entsprechende Positionen des Rates und seiner ihn konstituierenden Glieder verhandelt, kann angenommen werden, dass Mitgliedstaaten durch die „Hintertür“ der unilateralen Protokollerklärung versuchen, im OGV erfolgreiche Änderungsanträge des Parlaments auszuhebeln. Über die Praxis der Protokollerklärung können parlamentarische Erfolge im OGV wenigstens deklaratorisch abgeschwächt werden. Anlässlich der Verabschiedung der Interinstitutionellen Vereinbarung über gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsakte erklärte das Parlament daher seine Auffassung, „daß der gemeinschaftliche Rechtsakt von sich aus verständlich („self-explaining“) sein muß und die Organe und/oder die Mitgliedstaaten daher keine auslegenden Erklärungen annehmen dürfen. Die Annahme auslegender Erklärungen ist in den Verträgen nicht vorgesehen und mit dem Wesen des Gemeinschaftsrechts unvereinbar.“ In der anschließenden Erklärung des Rates schloss sich dieser zwar der Auffassung des Parlaments an, „daß jeder gemeinschaftliche Rechtsakt in sich verständlich sein sollte. Daher sollte die Annahme von auslegenden Erklärungen zu Rechtsakten soweit wie möglich vermieden werden, und der Inhalt etwaiger Erklärungen sollte gegebenenfalls in den Rechtsakt selbst eingearbeitet werden.“ Im Gegensatz zum Parlament wies der Rat allerdings darauf hin, „daß derartige auslegende Erklärungen des gemeinschaftlichen Gesetzgebers insofern, als sie dem betreffenden Rechtsakt nicht widersprechen und der Öffentlichkeit zugänglich

19 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Oktober 1995 zur Transparenz der Ratsbeschlüsse und der gemeinschaftlichen Rechtsetzung (ABI. Nr. C 287 vom 30. Oktober 1995, S. 179). Entschließung vom 16. Dezember 1998 zum Arbeitsprogramm der Kommission für 1999 (B4-1072, 1073, 1074, 1075, 1076 und 1077/98), ABI. Nr. C 98 vom 9. April, S. 163 (Ziffern 4 und 9). Erklärung zu der institutionellen Vereinbarung über gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vom 22. Dezember 1998 (ABI. Nr. C 72 vom 7. März 1999, S. 38).

gemacht werden (so wie es in Artikel 151 Absatz 3 des EG-Vertrags in der durch den Amsterdamer Vertrag geänderten Fassung vorgesehen ist), mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbaren sind.“ In der am 13. April 2016 angenommenen, Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem EP, dem Rat und der Kommission über bessere Rechtsetzung fehlen zwar entsprechende Auffassungserklärungen. Allerdings verweisen die drei Organe in Erwägungsgrund 9 auf die IVV von 1998, zu der sie sich „weiterhin uneingeschränkt bekennen“.

Die Kritik des Parlaments an der Praxis der Protokollerklärungen der Mitgliedstaaten im Rat steht im Widerspruch zur Praxis des Parlaments, ermächtigende und verpflichtende, evolutiv angelegte oder in Zukunft gerichtete Protokollerklärungen des Rates und der Kommission einzufordern oder als Verhandlungskompromiss zu akzeptieren. So einigten sich Parlament, Rat und Kommission anlässlich der Verabschiedung der Verordnung zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea auf die Erklärung der Kommission, „dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Freihandelsabkommens mit der Republik Korea vor[zun]legen. [...] Die Kommission wird die Einhaltung der Verpflichtungen Koreas in Regulierungsfragen, insbesondere die Verpflichtungen im Bereich der technischen Vorschriften im Automobilsektor, streng überwachen. Diese Überwachung schließt alle Aspekte der nichttarifären Handelshemmnisse ein. Ihre Ergebnisse werden erfasst und dem Parlament und dem Rat übermittelt. [...] Ferner wird die Kommission der Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich Beschäftigung und Umwelt (Kapitel 13 des Freihandelsabkommens über Handel und nachhaltige Entwicklung) große Aufmerksamkeit schenken. In diesem Zusammenhang wird die Kommission die Meinung der Nationalen Beratungsgruppe einholen, darunter von Vertretern von Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und nichtstaatlichen Organisationen. Die Durchführung des Kapitels 13 des Freihandelsabkommens wird angemessen dokumentiert und dem Europäischen Parlament und dem Rat wird darüber berichtet. Die Kommission teilt die Auffassung, dass ein effektiver Schutz im Fall des plötzlichen

Anstiegs der Einfuhren in sensiblen Sektoren, unter anderem bei Kleinwagen, wichtig ist. [...] Die Kommission weist darauf hin, dass die Ausweisung von Zonen für die passive Veredelung auf der koreanischen Halbinsel gemäß Artikel 12 des Protokolls über Ursprungsregeln ein internationales Abkommen erfordern würde, dem das Europäische Parlament zustimmen müsste. Die Kommission wird das Parlament kontinuierlich über die Beratungen des Ausschusses über Zonen für die passive Veredelung auf der koreanischen Halbinsel auf dem Laufenden halten. Schließlich weist die Kommission darauf hin, dass sie dafür sorgen wird, dass sich eine Verlängerung des Zeitraums der Untersuchung gemäß Artikel 5 Absatz 3 aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht über die Frist für vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 7 hinaus erstreckt.“ In einer gemeinsamen Erklärung halten Parlament und Kommission darüber hinaus verschiedene, für die Umsetzung der Schutzklauselverordnung relevante Verfahren fest: „Gibt das Europäische Parlament eine Empfehlung zur Einleitung einer Untersuchung über die Umsetzung der Schutzklausel ab, prüft die Kommission sorgfältig, ob die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für eine Untersuchung auf eigene Initiative erfüllt sind. Hält die Kommission die Bedingungen für nicht erfüllt, legt sie dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments einen Bericht vor, in dem sie die für die Einleitung einer Untersuchung notwendigen Faktoren darlegt. Auf Antrag des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments erstattet ihm die Kommission Bericht über alle Fragen zur Einhaltung der Verpflichtungen Koreas im Zusammenhang mit nichttarifären Handelshemmnissen sowie mit Kapitel 13 des Freihandelsabkommens (Handel und nachhaltige Entwicklung).“²⁰

In beiden Erklärungen werden Forderungen berücksichtigt, die das Parlament ursprünglich – dokumentiert durch die im Handelsausschuss abgestimmten Änderungsanträge zur Schutzklauselverordnung, die ihrerseits das Mandat für die anschließenden Trilogverhandlungen darstellten – für die Verordnung selbst

²⁰ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 2011 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea (KOM(2010)0049 – C7-0025/2010 – 2010/0032(COD)).

vorgesehen hatte. Die Kommission und die belgische Ratspräsidentschaft äußerten im Verlauf des Trilogs allerdings Bedenken gegen die Aufnahme von besonderen Schutzbestimmungen, da sie einen Konflikt mit den entsprechenden Regeln der WTO hätten provozieren können (siehe z.B. die Änderungsanträge 26, 27, 34, 37, 48, 50) und schlugen daher vor, die Forderungen des Parlaments im Rahmen der Protokollerklärungen aufzufangen. Auch wenn die darin festgehaltenen Berichtspflichten der Kommission nicht zum eigentlichen Korpus der Verordnung zählen und insofern auch nicht rechtlich bindend sind, reichen sie für das Parlament aus, um aufgrund der primärrechtlich normierten Rechenschaftspflicht der Kommission gegenüber dem Parlament konkrete Kontrollmaßstäbe normiert zu haben, die im Schatten des Mißtrauensvotums gegen die Kommission wirksam sind.

Die Kommissionserklärungen wirken somit innerhalb des Parlaments als Teil des Instrumentariums, mithilfe dessen die Abgeordneten die Rechenschaftspflicht der Kommission am konkreten Fall anmahnen können. Die Kommissionserklärung generiert dabei zwar keine rechtlich verbindliche Bringschuld der Kommission gegenüber dem Parlament, wohl aber eine politisch verbindliche Selbstverpflichtung, deren Nichteinhaltung als Teil der politischen Würdigung der Beweggründe für ein Mißtrauensvotum angeführt werden können.

Für die weitere Analyse der sich aus dem GAI und den Protokollerklärungen zu CETA ergebenden, parlamentarischen Folgemaßnahmen läßt sich aus dem hier dargestellten Fall auf jeden Fall eine fallanaloge Konstellation ableiten, nach der das Parlament über das Instrument der sekundärrechtlichen Begleitgesetzgebung zu einem internationalen Abkommen der EU zumindest diejenigen ermächtigenden und selbstverpflichtenden Erklärungen in verbindlichere Prüfmaßstäbe gegenüber der Kommission ummünzen kann, die seitens der Kommission einseitig abgegeben wurden.

4a Vergleich des CETA mit dem GAI

Punkt GAI	CETA	Kommentar
<p>1. Präambel 1.c) und d)</p>	<p>CETA-Präambel sowie Art. 5.4, Art. 6.1.5, Art. 21.2.1, Art. 21.2.2, Art. 22.1, Art 23.3, Art. 23.4, Art. 24.3, Art. 24.4, Art. 24.5 und Art. 28.3</p>	
<p>2. Regelungsrecht der Vertragsparteien: Vertragsparteien können eigene Gesetze und Vorschriften erlassen, die im öffentlichen Interesse die Wirtschaftstätigkeit regulieren</p>	<p>CETA-Präambel Art. 8.9: eigene Gesetze und Vorschriften, die im öffentlichen Interesse die Wirtschaftstätigkeit regulieren Art. 5.4: SPS-Übereinkommen Art. 6.1.5: geltende internationale Handels- und Zollübereinkünfte und -normen Anhang 8-A Art. 21.2.1/2: TBT-Übereinkommen, SPS-Übereinkommen, GATT 1994 und GATS Art. 22.1: nachhaltige Entwicklung ist ein Ziel von CETA Art. 23.3: hohe Arbeitsqualität und Arbeitsschutz sind Ziele von CETA; volle Geltung von ILO-Übereinkünften Art. 23.4: Arbeitsnormen sollen aufrechterhalten bleiben Art. 24.3: Recht jeder Vertragspartei, Umweltschutzregelungen entsprechend festzulegen (jedoch „im Einklang“ mit CETA) Art. 24.4: Geltung multilateraler Umweltabkommen Art. 24.5: Aufrechterhaltung des Umweltschutzniveaus Art. 28.3: Allgemeine Ausnahme von CETA-Kapitel in Bezug auf Umwelt, öffentlicher Sicherheit, Datenschutz etc.</p>	<p>Art. 8.9 CETA bekräftigt, dass die Vertragspartner Gesetze und Vorschriften in den Bereichen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit, des Schutzes der Umwelt oder der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes oder der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt erlassen können.</p>
<p>3. Regulierungszusammenarbeit: CETA ermöglicht die freiwillige Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden mit dem Ziel, eine bessere Qualität der Regulierung sowie eine effizientere Regulierung zu gewährleisten</p>	<p>Art. 21.2.6: Regulierungszusammenarbeit geschieht auf freiwilliger Basis Art. 21.6.3: Forum für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen: Vertragsparteien können andere interessierte Kreise zu den Sitzungen des Forums hinzuziehen. Art. 21.8: Konsultationen des Forums mit privaten Einrichtungen, definiert als Vertreter der</p>	<p>Unklar bleibt, auf welche Weise die Regulierungszusammenarbeit demokratisch kontrolliert wird.</p> <p>Unklar bleibt das Verhältnis der in Art. 21.6.3 genannten „interessierten Kreise“ und der in Art. 21.8 genannten „privaten Einrichtungen“.</p>

	Wissenschaftsgemeinde, Think-Tanks, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Verbraucher und andere Organisationen	Unklar bleiben auch Rolle und Funktionen demokratisch gewählter Parlamente im Verhältnis zu den Mitgliedern des Forums
<p>4. Öffentliche Dienstleistungen: CETA generiert keinen Zwang zur Privatisierung in Bereichen wie öffentliche Gesundheit, öffentliches Bildungswesen, Sozialdienstleistungen, Wohnungswesen, Gewinnung, Reinigung und Verteilung von Wasser</p>	<p>Art. 8.2.2 (b): Abschnitt B („Niederlassung von Investitionen“) und Abschnitt C („Diskriminierungsfreie Behandlung“) gelten nicht in Bezug auf „in Ausübung hoheitlicher Gewalt durchgeführte Tätigkeiten“ Art. 8.9: eigene Gesetze und Vorschriften, die im öffentlichen Interesse die Wirtschaftstätigkeit regulieren Art. 8.15: Ausnahmen für Art. 4 („Marktzugang“), Art. 5 („Leistungsanforderungen“), Art. 6 („Inländerbehandlung“), Art. 7 („Meistbegünstigung“), Art. 8 („Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane“) Art. 9.2.2 (a), (b), (f) und (g): Ausnahmen für Kapitel neun („Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel“) Art. 9.7: Ausnahmen für Art. 9.3 („Inländerbehandlung“), Art. 9.5 („Meistbegünstigung“), Art. 9.6 („Marktzugang“) Art. 13.2.5: Geltungsbereich von Kapitel 13 „Finanzdienstleistungen“ (gilt nicht für öffentliche Altersvorsorge, soziale Sicherung, öffentliche Dienstleistungen) Art. 13.10: Ausnahmen für Art. 13.3 („Inländerbehandlung“), 13.4 („Meistbegünstigung“), 13.6 („Marktzugang“), 13.8 („Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane“) Art. 13.16: Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelungen Art. 13.17: Ausnahmen im Bereich Währung, Austausch von Informationen über Geschäfte und Konten Art. 28.3: Ausnahmen in Bereichen Umwelt, Sicherheit, Gesundheit, Betrug, Datenschutz Anhang I Vorbehalte und Anhang II Vorbehalte: „Vorbehalte in Bezug auf bestehende Maßnahmen und Liberalisierungsverpflichtungen“,</p>	

	„Vorbehalte in Bezug auf künftige Maßnahmen“	
<p>5. Soziale Sicherheit oder Sozialversicherung:</p> <p>7b) Schutz der Arbeitnehmerrechte und der Umwelt</p>	<p>Art. 13.2.5: Geltungsbereich von Kapitel 13 „Finanzdienstleistungen“ (gilt nicht für öffentliche Altersvorsorge, soziale Sicherung, öffentliche Dienstleistungen)</p> <p>Art. 13.10: Ausnahmen für Art. 13.3 („Inländerbehandlung“), 13.4 („Meistbegünstigung“), 13.6 („Marktzugang“), 13.8 („Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane“)</p> <p>Art. 28.3: Ausnahmen in Bereichen Umwelt, Sicherheit, Gesundheit, Betrug, Datenschutz</p> <p>Anhang I Vorbehalte und Anhang II Vorbehalte: „Vorbehalte in Bezug auf bestehende Maßnahmen und Liberalisierungsverpflichtungen“, „Vorbehalte in Bezug auf künftige Maßnahmen“</p>	
<p>6. Investitionsschutz</p> <p>a) Regierungen können weiterhin regulierend tätig sein; transparente Streitbeilegung;</p> <p>Ausländische Investoren werden nicht gegenüber Inländischen Investoren begünstigt</p> <p>b) Regierungen können frei „Gesetze ändern“</p>	<p>Präambel</p> <p>Art. 8.2.2 (b): Abschnitt B („Niederlassung von Investitionen“) und Abschnitt C („Diskriminierungsfreie Behandlung“) gelten nicht in Bezug auf „in Ausübung hoheitlicher Gewalt durchgeführte Tätigkeiten“</p> <p>Art. 8.36: Transparenz bei Investitionsverfahren</p> <p>Art. 8.6: gleiche Behandlung für inländische und ausländische Investoren</p> <p>Art. 8.9: eigene Gesetze und Vorschriften, die im öffentlichen Interesse die Wirtschaftstätigkeit regulieren</p> <p>Anhang 8-A</p> <p>Art. 8.22.1 (f, g): ein Investor kann klagen, wenn er auf innerstaatliche Klagen verzichtet</p> <p>Art. 28.3: Ausnahmen in Bereichen Umwelt, Sicherheit, Gesundheit, Betrug, Datenschutz</p> <p>Art. 8.9.1: eigene Gesetze und Vorschriften, die im öffentlichen Interesse die Wirtschaftstätigkeit regulieren</p>	<p>Unklar bleibt, ob „gleiche Behandlung“ (CETA) identisch mit der Nichtbegünstigung (GAI) auszulegen sein wird.</p> <p>Für parlamentarische Demokratien eher „exotische“ Formulierung in 6b) GAI, nach der Regierungen Gesetze</p>

<p>c) klare Investitionsschutzstandards</p> <p>d) „echte Verbindung zur Wirtschaft“ der Vertragsparteien, keine Briefkastenfirmen</p> <p>e) Vertragsparteien können bindende Auslegungen für Gerichte festlegen</p> <p>f) unabhängige Richter werden für eine bestimmte Amtszeit ernannt, unterliegen Ethikregeln</p> <p>g) Berichtigung von Fehler, einheitliche Rechtsprechung durch erstinstanzliche Gerichte</p> <p>h) laufende Überwachung der Investitionsvorschriften durch Vertragsparteien</p> <p>i) Hinarbeiten auf multilateralen Investitionsgerichtshof</p>	<p>Art. 8.12: Enteignungen sind möglich „zu einem öffentlichen Zweck“ Anhang 8-A</p> <p>Art. 8.39.3: Grundlegendes zum endgültigen Urteilspruch</p> <p>Art. 8.9: eigene Gesetze und Vorschriften, die im öffentlichen Interesse die Wirtschaftstätigkeit regulieren</p> <p>Art. 8.10: Behandlung und Schutz von Investoren</p> <p>Art. 8.11: Ausländerbehandlung bei Verlusten gleich wie Inländerbehandlung</p> <p>Art. 8.12: Enteignungen sind möglich „zu einem öffentlichen Zweck“ Anhang 8-A</p> <p>Art. 8.1: Definition von „(gebietsansässiges) Unternehmen“, „Investor“, „Unternehmen einer Vertragspartei“</p> <p>Art. 8.18.3: Kein Klagerecht für einen Investor, wenn die Investition mit einer arglistigen Täuschung, mit dem Verschweigen von Tatsachen, mit Korruption oder mit einem Verhalten, das einen Verfahrensmissbrauch darstellt, einhergeht.</p> <p>Art. 8.31.3: Gemischter Ausschuss kann bindende Auslegungen für das Gericht beschließen</p> <p>Art. 8.27: Allgemeines zu den Richtern und zu deren Auswahl</p> <p>Art. 8.28: Rechtsbehelfe</p> <p>Art. 8.30: Ethikregeln und Unabhängigkeit der Richter</p> <p>Art. 8.44: Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen</p> <p>Art. 8.28: Rechtsbehelfe</p> <p>Art. 8.31.3: Gemischter Ausschuss kann bindende Auslegungen für das Gericht beschließen</p> <p>Art. 8.44.3: Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen</p> <p>Art. 8.29: Hinarbeiten auf multilateralen Investitionsgerichtshof</p>	<p>ändern können. Sowohl in Kanada als auch in der EU werden Gesetze in der Regel von Parlamenten beschlossen und von Regierungen umgesetzt.</p> <p>Schwache Bezugnahme von 6.d GAI zu Art. 8.1. und 8.18.3 CETA</p> <p>Unklar bleibt, ob die Vertragsparteien andere Gremien neben dem Gemischten Ausschuss schaffen können, um bindende Auslegungen für das Gericht festzulegen.</p>
---	---	--

<p>7. Handel und nachhaltige Entwicklung:</p> <p>a) nachhaltige Entwicklung</p> <p>b) Schutz der Arbeitnehmerrechte und der Umwelt</p>	<p>Art. 22.1: nachhaltige Entwicklung ist ein Ziel von CETA</p> <p>Art. 22.1: nachhaltige Entwicklung ist ein Ziel von CETA Kapitel 23: „Handel und Arbeit“ Kapitel 24: „Handel und Umwelt“</p>	
<p>8. Arbeitsschutz</p> <p>a) hohes Arbeitsschutzniveau</p> <p>b) ILO-Übereinkommen ratifizieren und umsetzen</p> <p>c) Zusammenarbeit der Vertragsparteien in arbeitsrechtlichen Fragen</p>	<p>Art. 23.2: jede Vertragspartei legt Arbeitsschutzniveau selbst fest</p> <p>Art. 23.3.1: Vertragsparteien verwirklichen Prinzipien der ILO (1998)</p> <p>Art. 23.4.2: keine Förderung des Handels durch ein Abrücken von Arbeitsnormen</p> <p>Art. 23.4.3: kein Unterlaufen der Arbeitsnormen</p> <p>Art. 23.3.4: Verpflichtung, ratifizierte ILO-Übereinkünfte im Inland umzusetzen</p> <p>Art. 23.7: Kooperation zur Verwirklichung von Arbeitsschutz</p> <p>Art. 23.8: Kontaktpersonen für eine bessere Zusammenarbeit</p>	
<p>9. Umweltschutz</p> <p>a) Verpflichtung zu hohem Umweltschutzniveau</p> <p>b) Recht der Vertragsparteien, eigene Prioritäten in Umweltschutz zu setzen, Niveau im Umweltschutz nicht verringern, um Anreize für Handel zu schaffen</p> <p>c) Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Wäldern, nachhaltiges Fischerei- und Aquakulturmanagement; Zusammenarbeit im Bereich Klimawandel</p>	<p>Art. 24.3: Jede Vertragspartei legt ihr Umweltschutzniveau und dessen Umsetzung selbst fest</p> <p>Art. 24.3: Jede Vertragspartei legt ihr Umweltschutzniveau und dessen Umsetzung selbst fest</p> <p>Art. 24.5: keine Förderung des Handels durch ein Abrücken von Umweltschutznormen</p> <p>Art. 24.10: verstärkter Handel mit Produkten aus nachhaltiger Forstwirtschaft</p> <p>Art. 24.11: Förderung und Überwachung einer nachhaltigen Fischerei</p> <p>Art. 24.12: Verpflichtung zur Zusammenarbeit in Umweltfragen</p>	
<p>10. Überprüfung und Konsultation der Interessenträger</p>		

<p>a) spezielle und bindende Bewertungs- und Überprüfungsmechanismen</p>	<p>Art. 22.3.3: Vertragsparteien überprüfen und bewerten, wie sich Abkommen auf nachhaltige Entwicklung auswirkt (unter Einbeziehung der Interessenträger) Art. 22.4: Zusammensetzung des Ausschusses für Handel und nachhaltige Entwicklung Art. 23.8: Kontaktpersonen für eine bessere Zusammenarbeit Art. 23.9: Konsultationen der Vertragsparteien untereinander sind erwünscht, betreffend „Handel und Arbeit“ Art. 23.10: Sachverständigengruppe wird eingerichtet, wenn Konsultationen (Art. 23.9) nicht zufriedenstellend sind Art. 23.11: Streitbeilegung nach 23.10</p>	<p>Unklar bleibt die demokratische Kontrolle der Sachverständigengruppe nach Art. 23.10</p>
<p>b) Einbeziehung der Interessenträger im Bereich nachhaltige Entwicklung, Arbeit, Umwelt</p>	<p>Art. 22.1.3: Förderung des Dialogs zwischen den Vertragsparteien sowie der Vertragsparteien mit der Zivilgesellschaft Art. 22.4.3: öffentliche Teile bei Sitzungen des Ausschusses für Handel und nachhaltige Entwicklung Art. 22.4.4: Transparenz der Sitzungen des Ausschusses für Handel und nachhaltige Entwicklung Art. 23.6: Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Bereich Arbeit Art. 23.8.4: Beratungsgruppe für Arbeit einrichten/konsultieren Art. 24.13: Kontaktstellen und Konsultationsmechanismen im Bereich Handel und Umwelt Art. 24.14: Konsultationen der Vertragsparteien untereinander sind erwünscht, betreffend Handel und Umwelt Art. 24.15: Sachverständigengruppe wird eingerichtet, wenn Konsultationen (Art. 24.14) nicht zufriedenstellend sind Art. 24.16: Streitbeilegung im Rahmen des Kapitels 24 Art. 24.7: Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Bereich Handel und Umwelt</p>	<p>Unklar bleibt, auf welche Weise die Vertreter der Zivilgesellschaft bestellt werden und in welchem Verhältnis sie zu den Parlamenten der Vertragsparteien stehen.</p>
<p>11. Wasser: keine Verpflichtung, die kommerzielle Nutzung von Wasser zu erlauben</p>	<p>Art. 1.9: keine Verpflichtung, die kommerzielle Nutzung von Wasser zu erlauben</p>	

<p>12. Öffentliches Beschaffungswesen: Fähigkeit der Staaten, in Ausschreibungsverfahren umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Kriterien einzuhalten</p>	<p>Art. 19.9.6: Technische Spezifikation zum Schutz der Umwelt bei Ausschreibungen sind zulässig Art. 19.3.2: Einschränkungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt, den Schutz des geistigen Eigentums sowie dem Handel mit Waren oder Dienstleistungen von Personen mit Behinderungen, von Wohltätigkeitseinrichtungen oder von Strafgefangenen</p>	
<p>13. Vorteile für KMU: KMUs profitieren durch einen einfacheren Zugang zum jeweils anderen Markt</p>	<p>Anhang 2-A: „Vorbehalte in Bezug auf künftige Maßnahmen“ Kapitel 4: „Technische Handelshemmnisse“ Kapitel 6: „Zoll und Handelserleichterungen“ Kapitel 19: „Öffentliche Beschaffungen“ Kapitel 20-Unterabschnitt C: „Geistiges Eigentum-Geografische Angaben“</p>	<p>Keine spezifischen Vorteile für KMUs!</p>
<p>14. Vorzugsbehandlung für die indigenen Völker Kanadas: Ausnahmen für Kanada, um Maßnahmen für die Bewahrung der Recht der indigenen Völker ergreifen zu können</p>	<p>Art. 12.2.2: Ausnahmen im Bereich von Zulassungserfordernissen zum Vorteil der kanadischen indigenen Bevölkerung sowie der audiovisuellen Dienstleister in der EU Einschlägige kanadische Vorbehalte</p>	

Das GAI normiert keine über das CETA hinausgehenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Widersprüchliche Formulierungen zur Nichtbegünstigung oder Gleichbehandlung ausländischer und inländischer Investoren im Falle von Investitionsschutzstreitfällen, für parlamentarische Demokratien eher abschätzige Würdigungen der Rolle und Funktion von Parlamenten im Gesetzgebungsprozess und unklare Formulierungen zur Zusammensetzung, Kontrolle und demokratischen Rechenschaftspflicht der verschiedenen, durch CETA zu schaffenden Ausschüsse, Foren und sonstigen Gremien werden durch das GAI nicht behoben.

Für das Europäische Parlament ergeben sich aus den verbleibenden Unklarheiten somit Anreizstrukturen zur Generierung einer eigenständigen Begleitgesetzgebung zu CETA, um Unklarheiten und demokratische Rechenschaftslücken zu schließen. Anknüpfungspunkt wäre hierbei das und hierbei die Rahmenvereinbarung über die

Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission, konkret dessen Punkte 25 und 26:

25. Die beiden Organe erkennen an, dass aufgrund ihrer unterschiedlichen institutionellen Aufgaben die Kommission die Europäische Union bei internationalen Verhandlungen, mit Ausnahme von Verhandlungen betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und anderer in den Verträgen vorgesehener Fälle, vertritt.

In den Fällen, in denen die Kommission die Union bei internationalen Konferenzen vertritt, erleichtert die Kommission auf Ersuchen des Parlaments die Aufnahme einer Delegation von Mitgliedern des Europäischen Parlaments als Beobachter in die Delegationen der Union, so dass das Parlament unverzüglich und umfassend über den Fortgang der Konferenz unterrichtet werden kann. Die Kommission verpflichtet sich, die Delegation des Parlaments gegebenenfalls systematisch über die Ergebnisse der Verhandlungen zu unterrichten.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments dürfen nicht unmittelbar an diesen Verhandlungen teilnehmen. Nach Maßgabe der rechtlichen, technischen und diplomatischen Möglichkeiten kann ihnen von der Kommission ein Beobachterstatus gewährt werden. Im Falle einer Weigerung wird die Kommission dem Parlament die Gründe dafür mitteilen.

Darüber hinaus erleichtert die Kommission die Teilnahme von Mitgliedern des Europäischen Parlaments als Beobachter bei allen einschlägigen Sitzungen unter ihrer Verantwortung vor und nach den Verhandlungssitzungen.

26. Unter denselben Bedingungen hält die Kommission das Parlament systematisch über Sitzungen von Gremien unterrichtet, die aufgrund multilateraler internationaler Übereinkommen unter Einbeziehung der Union eingesetzt werden, und erleichtert den Zugang zu diesen Sitzungen als Beobachter für Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Teil von Delegationen der Union sind, wenn diese Gremien aufgerufen sind, Beschlüsse zu fassen, die die Zustimmung des Parlaments erfordern, oder deren Umsetzung Rechtsakte erfordert, die gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden müssen.

Das Europäische Parlament könnte in diesem Sinne seine Zustimmung zu CETA auf der Grundlage von Artikel 99 Absatz 4 Unterabsatz 2 seiner Geschäftsordnung für einen bestimmten Zeitraum aussetzen, dies bereits im anstehenden Beschluss 2016/0205(NLE) signalisieren und hierbei begründen, welche innerhalb der EU einzurichtenden Regelwerke Bedingung für die parlamentarische Zustimmung zu CETA notwendig wären. Ziffer 2 des CETA-Beschlusses könnte in diesem Sinne beispielsweise lauten: **„setzt das Zustimmungsverfahren in Bezug auf den Entwurf des Abkommens für einen Zeitraum von ... Monaten ab dem Tag der Annahme des vorliegenden Beschlusses aus, bis das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission einen rechtsverbindlichen Beschluss über die informations- und verfahrenspolitischen Umsetzungsleitlinien des Abkommens verabschiedet haben, die die demokratische Kontrolle der durch das Abkommen geschaffenen Umsetzungs- und Durchführungsgremien normieren“.**

Darüber hinaus könnte das Parlament von seinem legislativen Aufforderungsrecht gegenüber der Kommission nach Artikel 225 AEUV Gebrauch machen, um die Arbeit

der in CETA operierenden Gremien einer demokratischen Rechenschaftspflicht zu unterziehen. Eine dem EU-Korea-Abkommen entsprechende Option der Begleitgesetzgebung zur Umsetzung eines Teils des Abkommens (bilaterale Schutzklauselverordnung) besteht im CETA nicht. Es spricht allerdings auch nichts gegen die eigenständige Begründung einer Begleitgesetzgebung zu CETA, die dem Parlament wichtige Inhalte des CETA oder GAI aufgreift und in Form eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates auf den Stand rechtsverbindlichen Sekundärrechts hebt. Im Hinblick auf das Forum und den Ausschuss für nachhaltige Entwicklung wäre zu überlegen, gemeinsam mit dem WSA eine parlamentarische Initiative zur unionsseitigen Zusammensetzung zu initiieren.

5 Vergleich des CETA mit den 38 Erklärungen für das Ratsprotokoll mit CETA

Da einige Mitgliedstaaten ihre Positionen auch durch das GAI nicht durchsetzen konnten oder wollten und die am 13. Oktober 2016 erklärten Auflagen des deutschen Bundesverfassungsgerichts²¹ dokumentiert werden mussten, gaben Regierungen, Kommission und Rat zusätzlich 38 Erklärungen und ab, die in das Ratsprotokoll aufgenommen wurden. Knapp ein Drittel bezieht sich auf die vorläufige Anwendung des CETA und Kompetenzfragen, insbesondere im Hinblick auf das Kapitel zu Investitionsschutz. Ein kleinerer Teil der Erklärungen weist auf die – ohnehin in CETA normierte - Möglichkeit hin, aus dem Vertrag auszusteigen, wenn CETA nicht ratifiziert werden würde bzw. sich verfassungsrechtliche Probleme ergäben. Andere einseitige Erklärungen behandeln für das Europäische Parlament im weiteren Verlauf der Ratifikation wichtige Einzelfragen zum gemischten CETA-Ausschuss, dem Verhältnis von CETA zum Vorsorgeprinzip der EU nach Artikel 191 AEUV, nationalen Vorbehalten hinsichtlich der Zuständigkeiten im Bereich Wasser, Berufsqualifikationen, und öffentlichen Dienstleistungen.

Erklärung	CETA	Kommentar
<p>1. Erklärung des Rates zu Artikel 20.12 CETA: Art. 20.12 über strafrechtliche Konsequenzen bei unrechtmäßigen Filmmitschnitten stellt keinen Präzedenzfall für künftige Abkommen dar.</p>	<p>Art. 20.12: Recht der Vertragsparteien, unerlaubtes Anfertigung einer Kopie eines Films während einer öffentlichen Vorführung strafrechtlich zu ahnden.</p>	<p>Die Erklärung des Rates ist rein interpretativ und informativ. Sie ist nicht auch für den Rat nicht bindend. Sie findet keine gleichwertige Entsprechung in CETA.</p>
<p>2. Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung des Artikels 20.7 CETA: Obwohl Art. 20.7 (bzgl. Urheberrecht) durch die EU vorläufig angewandt werden soll, bleibt die</p>	<p>Art. 20.7: Bindung der Vertragsparteien an internationale Übereinkünfte bzgl. Urheberrecht.</p>	<p>Die Erklärung des Rates ist rein interpretativ und informativ, also nicht bindend. Sie findet keine gleichwertige Entsprechung in CETA. Zudem findet Art.</p>

²¹ Entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Bedingungen gilt die vorläufige Anwendung des CETA ausschliesslich für Bereiche, die in ausschließlicher EU-Kompetenz liegen. Darüber hinaus unterliegen die im gemischten CETA-Ausschusses zwischen EU und Kanada gefassten Beschlüsse einer demokratischen Rückbindung.

<p>Kompetenzaufteilung innerhalb der EU in Bezug auf die Berner Übereinkunft erhalten.</p>		<p>207 (6) AEUV als eigenständige Rechtsquelle Anwendung.</p>
<p>3. Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung von Bestimmungen über Verkehr und Verkehrsdienstleistungen: Obwohl Bestimmungen im Bereich der Verkehrsdienstleistungen vorläufig angewandt werden sollen, bleibt die Kompetenzaufteilung in diesem Bereich innerhalb der EU erhalten.</p>	<p>Art 8.2.2 (a): Luftverkehrsdienstleistung; Kapitel 8 „Investitionen“ Abschnitt B „Niederlassung von Investitionen“ und Abschnitt C „Diskriminierungsfreie Behandlung“ gilt auch für „Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen“</p> <p>Art. 9.2.2 (e): Kapitel 9 „Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel“ gilt auch für „Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen“</p> <p>Kapitel 14 „Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr“</p> <p>Kapitel 15 „Telekommunikation“</p>	<p>Die Erklärung des Rates ist rein interpretativ und informativ und für den Rat nicht bindend. Sie findet keine gleichwertige Entsprechung in CETA. Zudem findet Art. 207 (6) AEUV Anwendung. Erklärung 3 wird durch die Schlussanträge der Generalanwältin zum Gutachtenantrag 2/15 bestätigt, sofern es sich um Bestimmungen über den Handel mit Luftverkehrsdienstleistungen sowie Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr und im Binnenschiffsverkehr einschließlich untrennbar mit diesen Verkehrsdienstleistungen verbundener Dienstleistungen handelt. Für den Handel mit Bahn- und Straßenverkehrsdienstleistungen hat die Generalanwältin dagegen die ausschließliche Zuständigkeit der EU festgestellt.</p>
<p>4. Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung der Kapitel 22, 23 und 24 CETA: Obwohl Bestimmung in den Kapiteln 22, 23 und 24 vorläufig angewandt werden sollen, bleibt die Kompetenzaufteilung in diesen Bereichen innerhalb der EU erhalten.</p>	<p>Kapitel 22 „Handel und nachhaltige Entwicklung“: Bestimmungen über Handel und dessen Auswirkungen auf nachhaltige Entwicklung in der EU und in Kanada</p> <p>Kapitel 23 „Handel und Arbeit“: Bestimmung zum Ausbau und Erhalt der Arbeitsnormen in der EU und in Kanada</p> <p>Kapitel 24 „Handel und Umwelt“: Bestimmung zum Ausbau und Erhalt der Umweltschutznormen in der EU und in Kanada</p>	<p>Die Erklärung des Rates ist rein interpretativ und informativ, also nicht bindend. Sie findet keine gleichwertige Entsprechung in CETA. Zudem findet Art. 207 (6) AEUV Anwendung. Erklärung 4 wird durch die Schlussanträge der Generalanwältin zum Gutachtenantrag 2/15 bestätigt, insofern es sich um Bestimmungen mit grundlegenden Arbeits- und Umweltnormen, die zum Bereich der Sozialpolitik oder der Umweltpolitik gehören, handelt.</p>

<p>5. Erklärung des Rates zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 912/2014: Klagen und Streitigkeiten gemäß Kapitel 8</p> <p>Abschnitt F (Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten) kommt die Verordnung (EU) Nr. 912/2014 zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten zur Anwendung.</p>	<p>Kapitel 8 Abschnitt F „Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten“</p>	<p>Die Erklärung des Rates ist rein informativ, also nicht bindend. Sie findet keine gleichwertige Entsprechung in CETA. Unbeschadet ihrer rechtlichen Qualität öffnet Erklärung 5 den Weg für eine Revision der VO 912/2014 im Lichte des CETA.</p>
<p>6. Erklärung der Kommission zum Schutz geografischer Angaben</p> <p>(1) EK hält einen engen Kontakt mit betreffende Mitgliedstaaten in Fragen der geographischen Angaben (g.U., g.g.A.).</p> <p>(2) EK verpflichtet sich zu bestmöglichem Schutz von in der Union eingetragenen geografischen Angaben bei laufenden oder künftigen Handelsabkommen.</p> <p>(3) Art. 20.21 des CETA stellt keinen Präzedenzfall für künftige Verhandlungen dar.</p>	<p>Kapitel 20 „Geistiges Eigentum – Abschnitt B „Immaterialgüterrechtsnormen“ – Unterabschnitt C „Geografische Angaben“</p> <p>Anhang 20-A: Geografische Angaben zur Kennzeichnung eines Erzeugnisses mit Ursprung in der Europäischen Union</p> <p><i>[Keine Entsprechung in CETA]</i></p> <p>Art. 20.22: Der gemischte CETA-Ausschuss kann Anhang 20-A ggf. ergänzen (auf Vorschlag des Ausschusses für geografische Angaben).</p>	<p>Die Erklärung der Kommission ist selbstverpflichtend, evolutiv und programmatisch formuliert und legt die allgemeine weitere Vorgehensweise der Kommission in Bezug auf geografische Angaben fest. Sie findet – wenn überhaupt – nur sehr vage Entsprechungen im CETA. Erklärung 6 öffnet den Weg zur Aktivierung des legislativen Aufforderungsrechts des Europäischen Parlaments gegenüber der Kommission.</p>

<p>(4) EK trägt dafür Sorge, dass der Schutz der geografischen Angaben (v.a. in Bezug auf die Anwendung der Verwaltungsvorschriften) strikt durchgesetzt wird (auch in Bezug auf die Ausnahmen in Art. 20.21).</p> <p>(5) EK verpflichtet sich, mittels des CETA-Ausschusses für geografische Angaben kanadische Nutzer in vollem Umfang über die besonderen Eigenschaften der europäischen geschützten Produkte in Art. 20.21 zu informieren.</p> <p>(6) EK verpflichtet sich, innerhalb von 5 Jahren für alle geschützten Produkte in Anhang 20-A dasselbe Schutzniveau zu gewährleisten.</p>	<p><i>[keine weitergehende Bezugnahme auf die künftige Rolle der Kommission]</i></p> <p>Art. 20.21: Ausnahmen für die eingeschränkte Verwendung geschützter geografischer Angaben <i>[keine Bezugnahme auf künftige Verhandlungen]</i></p> <p><i>[Keine Entsprechung in CETA]</i></p> <p>Art. 26.2.1 (i): CETA-Ausschuss für geografische Angaben wird installiert.</p> <p>Art. 26.2.5: Die Vertragsparteien müssen dafür Sorge tragen, dass alle für die jeweils anstehenden Themen zuständigen Behörden im Ausschuss vertreten sind.</p> <p>Art. 20.19: Gewährleistung und rechtliche Mittel zum Schutz der in Anhang 20-A aufgelisteten geografischen Angaben durch die Vertragsparteien.</p>	
--	--	--

<p>(7) Um neue geografische Angaben eines Mitgliedstaats in CETA aufzunehmen, wendet die EK die Verfahren in Art. 26.2 des CETA an.</p> <p>(8) Im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern bietet die EK den Mitgliedstaaten, den Erzeugern und Ausführern Unterstützung bei der Förderung des Absatzes von Erzeugnissen mit geografischen Angaben.</p>	<p><i>[Zusage der EK, alle Möglichkeiten zum Schutz geographischer Angaben in CETA voll auszuschöpfen, findet keine Entsprechung in CETA]</i></p> <p>Art. 26.2: Einrichtung und grobe Regelung u.a. eines Ausschusses für geografische Angaben.</p> <p>Art. 20.22: Der gemischte CETA-Ausschuss kann Anhang 20-A ggf. ergänzen (auf Vorschlag des Ausschusses für geografische Angaben).</p> <p><i>[Zusage der EK, dieses Verfahren anzuwenden, findet keine Entsprechung in CETA]</i></p> <p><i>[Keine Entsprechung in CETA]</i></p>	
<p>7. Erklärung der Kommission zum Schutz des Vorsorgegrundsatzes im CETA: Die Vertragsparteien können die fundamentalen Grundsätze ihrer Regulierungstätigkeit anwenden; dazu gehören besonders die Grundsätze in Art. 191 (Umwelt), 168 (1) (hohes Niveau im Gesundheitswesen angestrebt) sowie 169 (1) und (2) (hohes Verbraucherschutzniveau angestrebt) AEUV. CETA verhindert in keinem Artikel die Anwendung des Vorsorgeprinzips.</p>	<p>Präambel</p> <p>Art. 8.15: Ausnahmen für Art. 4 („Marktzugang“), Art. 5 („Leistungsanforderungen“), Art. 6 („Inländerbehandlung“), Art. 7 („Meistbegünstigung“), Art. 8 („Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane“)</p> <p>Art. 8.2.2 (b): Abschnitt B („Niederlassung von Investitionen“) und Abschnitt C („Diskriminierungsfreie Behandlung“) gelten nicht in Bezug auf „in Ausübung hoheitlicher Gewalt durchgeführte Tätigkeiten“</p>	<p>Interpretative und selbstverpflichtende Erklärung, die zur Auslegung des CETA-Abkommens herangezogen werden kann. Das Recht der beiden Vertragsparteien, eigene Regelungen besonders in den Bereichen Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, aber auch Arbeitsschutz zu erlassen, ist in CETA in vielfältiger Form enthalten. Besonders Art. 8.9 stellt dies explizit klar. Für Konfliktfälle zu CETA ist die Kommission aufgrund von Erklärung 7 selbst angehalten, das Vorsorgeprinzip als Kernprüfmaßstab heranzuziehen.</p>

	<p>Art. 8.4.2. (d): Einschränkende Maßnahmen zum Schutz der Umwelt in Bezug auf den Marktzugang von Investoren sind zulässig.</p> <p>Art. 8.9: eigene Gesetze und Vorschriften, die im öffentlichen Interesse die Wirtschaftstätigkeit regulieren (inklusive im Bereich Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz).</p> <p>Art. 8.12: Enteignungen sind möglich „zu einem öffentlichen Zweck“</p> <p>Art. 9.2.2 (a), (b), (f) und (g): Ausnahmen für Kapitel neun („Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel“)</p> <p>Art. 12.2.2 (b): Ausnahmen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Soziales sowie Wasser in Bezug auf innerstaatliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Zulassungserfordernissen oder -verfahren oder Qualifikationserfordernissen oder -verfahren</p> <p>Art. 19.3.2: Einschränkungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt, den Schutz des geistigen Eigentums sowie dem Handel mit Waren oder Dienstleistungen von Personen mit Behinderungen, von Wohltätigkeitseinrichtungen oder von Strafgefangenen</p> <p>Art. 19.9.6: Technische Spezifikation zum Schutz der Umwelt bei Ausschreibungen sind zulässig</p>	
--	---	--

	<p>Art. 20.3: Anerkennung der Bedeutung <i>WTO-Erklärung von Doha zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit</i></p> <p>Art. 21.2: Verpflichtung der Vertragspartei zu einem hohen Schutzniveau u.a. in den Bereichen Umwelt und Gesundheit.</p> <p>Art. 21.3: Regulierungszusammenarbeit ist vorgesehen zum Ziel u.a. der Gesundheit und der Umwelt.</p> <p>Art. 22.1.3: Zusammenarbeit mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung angestrebt.</p> <p>Art. 23.2: jede Vertragspartei legt Arbeitsschutzniveau selbst fest</p> <p>Art. 23.3.1: Vertragsparteien verwirklichen Prinzipien der ILO (1998)</p> <p>Art. 23.4.2: keine Förderung des Handels durch ein Abrücken von Arbeitsnormen</p> <p>Art. 23.4.3: kein Unterlaufen der Arbeitsnormen</p> <p>Kapitel 24: „Handel und Umwelt“</p> <p>Art. 24.3: Jede Vertragspartei legt ihr Umweltschutzniveau und dessen Umsetzung selbst fest</p> <p>Art. 24.5: keine Förderung des Handels durch ein Abrücken von Umweltschutznormen</p>	
--	--	--

	<p>Art. 26.2: Ein Gemischter Verwaltungsausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen wird eingerichtet.</p> <p>Art. 28.3: Ausnahmen in Bereichen Umwelt, Sicherheit, Gesundheit, Betrug, Datenschutz</p> <p>Art. 28.7.4 (b): Ausnahmen in der Besteuerung u.a. bei Gesundheitsaufwendungen.</p>	
<p>8. Erklärung der Kommission zu Wasser: Jede Vertragspartei kann eigenständig über die Art der Verwendung und des Schutzes ihrer Wasserressourcen beschließen; CETA enthält keine Verpflichtung, kommerzielle Nutzung von Wasser nach Art. 1.9 zu erlauben. Sollte die EU bzw. ein Mitgliedstaat die kommerzielle Nutzung von Wasser erlauben, wird CETA angewendet; der betreffende Mitgliedstaat kann diesbezügliche Bestimmung jederzeit rückgängig machen.</p>	<p>Art. 1.9: Nur die Kapitel 22 „Handel und nachhaltige Entwicklung“ sowie Kapitel 23 „Handel und Umwelt“ sind auf Wasser als natürliche Ressource anwendbar; es gibt keine Verpflichtung zur Privatisierung von Wasser; wird die kommerzielle Nutzung erlaubt, wird das CETA angewendet.</p> <p>Art. 12.2.2 (b): Ausnahmen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Soziales sowie Wasser in Bezug auf innerstaatliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Zulassungserfordernissen oder -verfahren oder Qualifikationserfordernissen oder -verfahren.</p> <p>Art. 24.12: Die Vertragsparteien arbeiten in Umweltfragen zusammen, wie z.B. bei Handel mit Umweltgütern und -dienstleistungen sowie Investitionen in Umweltgüter und -dienstleistungen (wie etwa Wassernutzung, Gewässerschutz, Wasseraufbereitung).</p>	<p>Interpretative Erklärung, die zur Interpretation des CETA-Abkommens herangezogen werden kann. Das Recht der beiden Vertragsparteien eigenständig über die Art der Verwendung und des Schutzes seiner Wasserressourcen zu beschließen ist in CETA vor allem in Art. 1.9 festgehalten.</p>

<p>9. Erklärung der Kommission zum Inhalt der Rechtsgrundlagen: Die EK nimmt zur Kenntnis, dass der Rat die materiellen Rechtsgrundlagen zum Beschließen von CETA um Art. 43 (2) (Festlegung der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte), Art. 153 (2) (Maßnahmen zur Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie die Festlegung von Mindeststandards im Bereich Sozialpolitik) und Art. 192 (1) (Tätigwerden der Union im Bereich Umwelt) AEUV ergänzt hat; nach Auffassung der EK genügt Art. 207 AEUV.</p>	<p><i>[keine Entsprechung in CETA]</i></p>	<p>Die Erklärung der Kommission ist rein politisch-deklaratorisch und informativ, also nicht bindend. Sie findet keine gleichwertige Entsprechung in CETA.</p>
<p>10. Erklärung Irlands zu Titel V Teil 3 AEUV: Sofern Maßnahmen im Dritten Teil Titel V des AEUV notwendig werden, werden die Bestimmungen im Protokoll Nr. 21 (AEUV) vollständig berücksichtigt.</p>	<p>Kapitel 10: Vorübergehende Einreise und vorübergehender Aufenthalt von Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen</p>	<p>Die Erklärung Irlands ist politisch und interpretativ. Sie ist rechtlich nicht bindend, bestätigt aber Irlands Position in einem verbindlichen Vertragsprotokoll. Die Beziehung zwischen Kapitel 10 CETA sowie des Titel V (RFSR) im Dritten Teil des AEUV wird nicht näher im Sinne der Lückenfüllung spezifiziert. Auch die Rolle des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird nicht weiter im Sinne der Lückenfüllung ausgeführt.</p>
<p>11. Erklärung des Vereinigten Königreichs</p>	<p>Kap.10: Vorübergehende Einreise und Aufenthalt von geschäftszwecke verfolgenden Personen</p>	<p>Die Erklärung des UK ist politisch und interpretativ. Sie ist rechtlich nicht bindend, bestätigt aber UK's Position in einem verbindlichen Vertragsprotokoll. Bzgl. Protokoll 21 AEUV: GB beabsichtigt, sich an den Beschlüssen des Rates zu beteiligen, sofern sie sich auf die vorübergehende Präsenz von Personen zu Geschäftszwecken beziehen. Die Beziehung zwischen CETA, Dritter Teil V AEUV + Protokoll 21 wird nicht weiter ausgeführt.</p>

<p>12. Erklärung Ungarns zur vorläufigen Anwendung von CETA</p>	<p>Art. 1.8 (b): Sicherstellen der Vertragsparteien, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, die zum Wirksamwerden der Bestimmungen des Abkommens erforderlich sind</p> <p>Art. 30.7/3 (a), (b): vorläufige Anwendung: ausgenommene Bestimmungen, interne Anforderungen und Verfahren zur vorläufigen Anwendung</p>	<p>Erklärung Ungarns ist politisch-deklaratorisch, rein informativ und nicht rechtlich bindend.</p>
<p>13. Erklärung Portugals zur vorläufigen Anwendung von CETA</p>	<p>Präambel</p> <p>Art. 30.7/1: Genehmigung nur nach internen Anforderungen und Verfahren</p> <p>Art. 30.7/3 (a), (b): Vorläufige Anwendung nach Abschluss interner Anforderungen und Verfahren, ausgenommene Bestimmungen</p>	<p>Erklärung Portugals ist politisch-deklaratorisch, rein informativ und nicht rechtlich bindend.</p>
<p>14. Erklärung Griechenlands zum Schutz der ggA „Feta“ in CETA</p>	<p>Art. 20.19: Schutz der in Anhang 20-A aufgelisteten geografischen Angaben</p> <p>Art. 20.21/ 1: Ausnahmen der Liste im Anhang 20-A, bei denen Kanada nicht mit rechtlichen Mitteln die Verwendung der geographischen Angaben verhindern muss.</p>	<p>Die von Griechenland in der interpretativ-politischen Erklärung 14 festgestellten Zusagen und Erklärungen der Kommission sind ihrerseits nicht bindend, bei laufenden und künftigen Verhandlungen das bestmögliche Schutzniveau für geographischen Angaben zu erreichen und Maßnahmen zum Schutz der g.A. zu ergreifen und durchzusetzen</p>

	<p>Art. 20.21/2: Schutz verhindert nicht Verwendung geographische Angaben, die in Kanada vor 18.10.2013 genutzt wurden</p> <p>Art. 20.21/7: Ausnahme, wenn die geographische Bezeichnung in der Vertragspartei die übliche Bezeichnung des Produktes ist</p> <p>Art. 20.23: Recht, Anerkennung und den Schutz einer geografischen Angabe zu beantragen</p> <p>Anhang 20-A</p> <p>Art. 26.1/5 (a): Gemischter CETA-Ausschuss kann Sonderausschüsse delegieren</p> <p>Art. 26.2 (i): Einsetzung des Sonderausschusses für geografische Angaben, der sich mit Fragen zu geografischen Angaben befasst.</p>	<p>Diese Erklärung steht in Zusammenhang mit der 7. Erklärung (Erklärung der Kommission zum Schutz des Vorsorgegrundsatzes im CETA)</p>
<p>15. Erklärung des Rates zum Umfang der vorläufigen Anwendung des CETA</p>	<p>Art. 30.7/3 (b) Ausgenommene Bestimmungen für die vorläufige Anwendung des CETA</p>	<p>Politisch-Deklaratorische, selbstverpflichtende Erklärung, die für den Rat im Konflikt mit anderen Organen als Auslegungsinstrument herangezogen werden kann. Bestätigt der EuGH die von der Generalanwältin zum Gutachten 2/15 festgestellte Unterscheidung zwischen</p>

		<p>ausschließlichen und gemischten Zuständigkeiten und ihren Auswirkungen auf bilaterale Handelsverträge, dann stellt Erklärung 15 ein gewichtiges Instrument zur Auslegung von Rechtsstreitigkeiten dar.</p> <p>Aufgrund des Konfliktpotentials und der sich aus den Kompetenzunterschieden ergebenden Folgen für unterschiedliche Ratifikationsverfahren zu Handelsabkommen läßt sich aus Erklärung 15 auch die Möglichkeit zur Aktivierung des legislativen Aufforderungsrechts des Parlaments im Hinblick auf einen Beschluss oder eine IIV zwischen Parlament, Rat und Kommission zur künftigen Klassifizierung und entsprechend unterschiedlichen Behandlung von Handelsabkommen herleiten.</p>
<p>16. Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen</p>	<p>Kapitel 11: Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen</p> <p>Anhang 11-A</p>	<p>Politische, selbstverpflichtende Erklärung, die als Auslegungsinstrument herangezogen werden kann. Kein Bezug auf Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen EU und Mitgliedstaaten</p> <p>Erklärung 16 wird nicht durch die Schlussanträge der Generalanwältin zum Gutachtenantrag 2/15 bestätigt, da sie sich nicht zur Frage der kompetentiellen Machtverteilung im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen äußert.</p>
<p>17. Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung des Arbeitnehmerschutzes</p>	<p>Kapitel 23: „Arbeit und Handel“</p> <p>Art. 23.2: Jede Vertragspartei kann selbst über Arbeitsschutzniveau entscheiden und Rechtsvorschriften im Einklang mit internationalen Abkommen festlegen</p>	<p>Politische, selbstverpflichtende Erklärung, die als Auslegungsinstrument herangezogen werden kann. Kein Bezug auf Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen EU und Mitgliedstaaten</p>

	<p>Art.23.3/3: Vertragsparteien müssen in ihrem Arbeitsrecht und in ihre arbeitsrechtliche Praxis den Schutz von Arbeitsbedingungen mit denen die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer gewahrt werden, verankern und gewährleisten</p>	<p>Erklärung 17 wird durch die Schlussanträge der Generalanwältin zum Gutachtenantrag 2/15 bestätigt, insofern es sich um Bestimmungen mit grundlegenden Arbeits- und Umweltnormen, die zum Bereich der Sozialpolitik oder der Umweltpolitik gehören, handelt.</p>
<p>18. Erklärung der Kommission zu Beschlüssen des Gemischten CETA-Ausschusses</p>	<p>Keine Entsprechung in CETA</p>	<p>Die Erklärung der Kommission ist selbstverpflichtend, informativ und nicht bindend. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem nicht abgeschlossenen Verfahren zu CETA beim deutschen Bundesverfassungsgericht in den Rechtssachen 2 BvR 1368/16, 2 BvE 3/16, 2 BvR 1823/16, 2 BvR 1482/16, 2 BvR 1444/16. Im Urteil vom 13. Oktober 2016 forderte das Gericht die Bundesregierung auf, sicherzustellen, „dass bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache eine hinreichende demokratische Rückbindung der im Gemischten CETA-Ausschuss gefassten Beschlüsse gewährleistet ist“.</p> <p>Aus der Erklärung 18 läßt sich in Verbindung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein gesetzgeberischer Handlungsauftrag zur Schaffung eines demokratischen Kontrollinstituts gegenüber dem Gemischten CETA-Ausschuss herleiten. Das Verfassungsgericht hat hierzu selbst angeregt, „etwa durch eine interinstitutionelle Vereinbarung [sicherzustellen], dass Beschlüsse des Gemischten CETA-Ausschusses nach Art. 30.2 Abs. 2 CETA nur auf Grundlage eines gemeinsamen Standpunktes (Art. 218</p>

		Abs. 9 AEUV) gefasst werden, der im Rat einstimmig angenommen worden ist.“
19. Erklärung des Rates und der Mitgliedstaaten zu Beschlüssen des Gemischten CETA-Ausschusses	Keine Entsprechung in CETA	Die Erklärung ist selbstverpflichtend und im Streitfall zwischen Rat und Mitgliedstaaten als Auslegungsinstrument relevant, zumal es sich um eine Erklärung handelt, die sowohl vom EU-Organ Rat als auch von seinen ihn konstituierenden Gliedern in Gestalt der Mitgliedstaaten abgegeben wurde.
20. Erklärung des Rates zur Beendigung der vorläufigen Anwendung des CETA	Art. 30.7/2 (c): Eine Vertragspartei kann die vorläufige Anwendung beenden.	Selbstverpflichtende Erklärung des Rates, die die Beendigung der vorläufigen Anwendung des CETA bereits für den Fall vorsieht, dass ein Verfassungsgerichts das Abkommen für nicht verfassungsgemäß erklärt. Die Erklärung richtet sich sichtlich an die laufenden Verhandlungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts und führt bei Anwendung zu einer frühzeitigen Aufkündigung des CETA, die u.U. im Widerspruch zu Art. 30.7/2(c) CETA steht. Denn Verfassungsgerichte sind weder nach deutschem noch nach europäischem Recht befugt, als Vertragspartei eines internationalen Handelsabkommens in Erscheinung zu treten.
21. Erklärung Deutschlands und Österreichs zur Beendigung der vorläufigen Anwendung des CETA	Art. 30.7/2 (c): Eine Vertragspartei kann die vorläufige Anwendung beenden.	Rein informativ-politische Erklärung
22. Erklärung Polens zur Beendigung der vorläufigen Anwendung des CETA	Art. 30.7/2 (c): Eine Vertragspartei kann die vorläufige Anwendung beenden.	Rein informativ-politische Erklärung

<p>23. Erklärung Sloweniens: Erklärungen zur notwendigen Weiterentwicklung des Investitionsschutzes, der nationalen Autonomie zur Regelung von gentechnisch veränderten Produkten und der Wasserrechte</p>	<p>Art. 8.1 (d): Regelungen zu den ISDS/ICS</p> <p>Art. 30.7: Provisorische Inkraftsetzung</p> <p>Art. 25.2 (2): Dialog zu Biotech Marktzugang</p> <p>Art. 1.9: Wasserrechte</p>	<p>Politisch-deklaratorische Erklärung ohne rechtliche Bindungswirkung. Slowenien weist auf die umstrittenen Regelungen zum Investitionsschutz hin und fordert einseitig Nachbesserungen gemäß dem GAI, bevor die Regelungen in Kraft treten können. Welcher Natur diese „Verbesserungen“ sein sollten erklärt Slowenien dabei allerdings nicht weiter.</p> <p>Slowenien verweist darauf, dass die provisorische Inkraftsetzung des Abkommens nicht die Autonomie und die nationalen Kompetenzen Sloweniens beeinträchtigen darf bis der Ratifikationsprozess vorständig abgeschlossen ist.</p> <p>Sämtliche Regelungen zu gentechnisch veränderten Produkten sind nach wie vor ausschließlich den Mitgliedsstaaten vorbehalten und hebt das europäische Vorsorgeprinzip (z.B. Art. 191 AEUV) nicht auf.</p> <p>Slowenien pocht auf das Recht zur alleinigen Regelung der Wasserrechte.</p>
<p>24. Erklärung Österreichs: Teilhabe der Mitgliedsstaaten im Joint Committee</p>	<p>Art. 26.1: CETA Joint Committee</p>	<p>Politisch-deklaratorische Erklärung, die eine interinstitutionelle Vereinbarung und die Beteiligung der Mitgliedsstaaten über den Rat und den Nationalrat (nach Art. 23e BVG) bei der Bestätigung von Positionen im Joint Committee einfordert. Die Erklärung ist im Zusammenhang mit der Erklärung 18 zu interpretieren: Aus Erklärung 18 läßt sich in Verbindung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein gesetzgeberischer Handlungsauftrag zur Schaffung eines demokratischen Kontrollinstituts gegenüber dem Gemischten CETA-Ausschuss herleiten. Das Verfassungsgericht hat hierzu selbst angeregt, „etwa durch eine interinstitutionelle</p>

		Vereinbarung [sicherzustellen], dass Beschlüsse des Gemischten CETA-Ausschusses nach Art. 30.2 Abs. 2 CETA nur auf Grundlage eines gemeinsamen Standpunktes (Art. 218 Abs. 9 AEUV) gefasst werden, der im Rat einstimmig angenommen worden ist.“
25. Erklärung Polens: Erklärungen zur Autonomie, den Investitionsschutzabkommen und gentechnisch veränderten Produkten	<p>Art. 30.7: Vorläufige Anwendung</p> <p>Art. 8.1: Definition von Investitionen</p> <p>Art. 8.1: Richterbesetzungen</p> <p>Allgemein</p>	<p>Politisch-deklaratorische Erklärung ohne Bindungswirkung: Das provisorische Inkrafttreten schränkt die nationale Autonomie nach der Auffassung Polens nicht ein.</p> <p>Definition von „realen Investitionen“ als 1. eine tatsächliche Investitionsentscheidung 2. ausgeführt durch tatsächliche Investoren und 3. tatsächlicher Einsatz von Kapital.</p> <p>Polen fordert einseitig detaillierte Regelungen zur Richterbestellung (und implizit einen polnischen Richter) und ein diverses Richterergremium mit geografischer Aufteilung um die unterschiedlichen Rechtssysteme abzubilden.</p> <p>Polen pocht auf das Primat der Politik und somit auf die Autonomie zur Durchsetzung eigener Regelungen zum Schutz von Menschen, Gesundheit, Arbeitsrecht, Privatsphäre, Datenschutz und Gentechnik.</p>
26. Erklärung der Kommission über die Fortführung des Verbots von Stoffen mit hormonaler Wirkung zur Wachstumsförderung bei Nutztieren (wie hormonbehandeltes Rindfleisch)	<i>[keine Entsprechung in CETA]</i>	Selbstverpflichtende Erklärung der Kommission. Sie findet keine gleichwertige Entsprechung in CETA. Aus der Selbstverpflichtung läßt sich ein Handlungsauftrag zur fortlaufenden Kontrolle der Kommission im Hinblick auf Einhaltung ihrer Selbstverpflichtung ableiten.

<p>27. Erklärung der Kommission zur öffentlichen Auftragsvergabe</p>	<p>Art. 19.2: Öffentliche Auftragsvergabe</p>	<p>Selbstverpflichtende Erklärung dahingehend, dass umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Kriterien in der öffentlichen Auftragsvergabe nicht als Hemmnisse interpretiert werden. Die Erklärung kann als Auslegungsinstrument im Streitfall wirksam werden.</p> <p>Die Erklärung findet keine gleichwertige Entsprechung in CETA.</p>
<p>28. Erklärung der Kommission zu dem belgischen System der Pflichtversicherung und den auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden Versicherungsgesellschaften nach belgischem Recht</p>	<p>Art. 13.1: Finanzdienstleistungen</p>	<p>Die Erklärung der Kommission ist selbstverpflichtend und informativ, aber nicht bindend. Sie findet keine gleichwertige Entsprechung in CETA. Das bestehende System der belgischen Pflichtversicherung (mutualité) wird ausdrücklich von Art. 13.2(5) ausgenommen. Die Erklärung ist redaktionell „mit der heißen Nadel gestrickt“, da der Titel nur die Kommission als Autorin ausweist, obgleich die Erklärung selbst von der „European Commission and the Belgian Government“ abgegeben wurde.</p>
<p>29. Erklärung der Kommission zu öffentlichen Dienstleistungen</p>	<p>Art. 8.4: Schadensersatzregelungen Art. 9.6: Marktzugang Art. 13.6: Marktzugang</p>	<p>Politische und interpretative Erklärung: Das Abkommen schränkt die Definition und die Bereitstellung von öffentlichen Dienstleistungen nicht ein (besonders Dienste im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse nach Art. 14 AEUV und öffentliche Unternehmen nach Art. 106 AEUV). Das ICS ist nicht zuständig für Bestimmungen zum allgemeinen Marktzugang.</p>
<p>30. Erklärung der Kommission zur Weiterführung der EU-Rechtsvorschriften über genetisch veränderte Erzeugnisse in Bezug auf Lebens- und Futtermittel sowie den Anbau</p>	<p>Art. 25.2 (2): Dialog zu Biotech Marktzugang</p>	<p>Selbstverpflichtende Erklärung der Kommission. Aus der Selbstverpflichtung läßt sich ein Handlungsauftrag zur fortlaufenden Kontrolle der Kommission im Hinblick auf Einhaltung ihrer Selbstverpflichtung ableiten.</p>

		Mitgliedsstaaten bleibt das Recht zur eigenen Gesetzgebung für genetisch veränderte Produkte vorbehalten.
31. Erklärung der Kommission zur Bedeutung des Begriffs „wesentliche Geschäftstätigkeiten“ in Artikel 8.1 des Abkommens	Art. 8.1: Begriffsdefinitionen	Die Erklärung der Kommission ist interpretativ und aufgrund der Einordnung des CETA in die Terminologie der WTO als Auslegungsinstrument wirksam. Sie findet keine gleichwertige Entsprechung in CETA. Definition von „substantial business activities“ als „effective and continuous link with the economy“ nach Art. V(6) und XXVIII(m) der WTO General Agreement on Trade in Services.
32. Erklärung des Rates und der Kommission zur Landwirtschaft im Rahmen des CETA	Anhang 2-A: Zollabbau Anhang 2-B: Zollkontingentverwaltung	Die Erklärung ist interpretativ, selbstverpflichtend und aufgrund ihrer gewichtigen Koautorenschaft als Auslegungsinstrument wirksam. Sie findet keine gleichwertige Entsprechung in CETA. Der Rat und die Kommission erklären kontingentierte Gesten der Öffnung gegenüber Kanada für den sensiblen Bereich des Imports von Rind- und Schweinefleisch im Gegenzug zur kanadischen Öffnung für europäische Exportinteressen wie Käse, Wein, Spirituosen, Früchte, Gemüse und Erzeugnissen mit geschützter Herkunftsbezeichnung. Ein künftiger, gesetzgeberischer Handlungsauftrag läßt sich auf jeden Fall aus der Formulierung der Selbstverpflichtung der Kommission herleiten: „The Commission will monitor closely developments in trade in sensitive agricultural products, notably with Canada, including through the procedures foreseen in Annex 2 – A Tariff Elimination and Annex 2 - B Declaration of the Parties concerning Tariff Rate Quota Administration of CETA, and will use the instruments referred to above fully

		whenever needed. The Council will maintain this matter under review. In case of imbalance in the market of an agricultural product in any sector, the Commission commits to take at the earliest, and in any event within five working days, the necessary measures within the framework of existing EU regulations with a view to restore market equilibrium." Das Parlament könnte auf dieser Grundlage einen Rechtsakt zur Sicherstellung des Berichtswesens der Kommission ableiten.
33. Erklärung der Europäischen Kommission zur Verwirklichung der vollständigen Gegenseitigkeit bei der Visumfreiheit mit Kanada für rumänische und bulgarische Staatsangehörige	Art. 10.2	Informativ-interpretative Erklärung ohne weitere Bindungswirkung.
34. Erklärung Bulgariens		Politisch-Deklaratorische Erklärung, mit der sich Bulgarien im Hinblick auf die Ratifikation des CETA selbst bindet.
35. Erklärung Rumäniens		Politisch-Deklaratorische Erklärung, mit der sich Rumänien im Hinblick auf die Ratifikation des CETA selbst bindet.
36. Erklärung der Kommission und des Rates zum Investitionsschutz und zum Investitionsgerichtshof	Auswahl Richter, ethische Anforderungen: Art. 8.27, 30 Art.8.39.6	Selbstverpflichtende Erklärung im Hinblick auf die Errichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs: Die Inhalte der Erklärung gehen dabei über die Regeln des CETA im Kapitel „Investitionsschutz“ hinaus und verletzen geltendes EU-Recht. Der Abschnitt zu den KMU steht jedenfalls nicht im Einklang mit den CETA-Regeln zur Gleichbehandlung von Investoren und nicht im Einklang mit den EU-internen Regeln zum

		<p>Subventionsverbot. Darüber hinaus wird die Operationalisierung dieser Erklärung zu einer von der EU selbst provozierten Ausweitung von Schiedsgerichtsprozessen führen und diese nicht eindämmen: „There will be better and easier access to this new court for the most vulnerable users, namely SMEs and private individuals. To that end: The adoption by the Joint Committee of additional rules, provided for in Article 8.39.6 of the CETA, intended to reduce the financial burdens imposed on applicants who are natural persons or small and medium-sized enterprises, will be expedited so that these additional rules can be adopted as soon as possible. Irrespective of the outcome of the discussions within the Joint Committee, the Commission will propose appropriate measures of (co)-financing of actions of small and medium-sized enterprises before that Court and the provision of technical assistance.“</p> <p>Der hohe Konkretisierungsgrad der Erklärung kann als gesetzgeberischer Handlungsauftrag interpretiert werden, dementsprechend das Parlament und der Rat die Kommission auf ihre Selbstverpflichtungen in Erklärung 36 verweisen und einen entsprechenden Rechtsakt einfordern. Bei dieser Gelegenheit sollte unter anderem auch sichergestellt werden, dass die Richter des ICS einem parlamentarischen Anhörungsverfahren unterzogen werden und hierbei nicht nur das Europäische Parlament, sondern auch Vertreter der nationalen Parlamente teilnehmen können. Die in der Erklärung festgehaltenen Ansagen zur völlig unbegründeten Förderung von Investitionsschutzklagen sogenannter KMU (dazu gehören nicht nur einfache Handwerker, sondern auch Franchise-Unternehmen wie H&M, MCDonalds etc.) sollte vom Parlament eingehend</p>
--	--	---

		gegenüber den innereuropäischen Wettbewerbs- und Subventionsregeln geprüft und u.U. kategorisch abgelehnt werden.
37. Erklärung des Königreichs Belgien zu den Bedingungen für die Ermächtigung seitens des Föderalstaates und der föderierten Einheiten zur Unterzeichnung des CETA		Politisch-Deklaratorische und selbstverpflichtende Erklärung, nach der Belgien CETA nicht ratifizieren wird, wenn eines der ratifizierungsberechtigten Parlamente das Abkommen nicht ratifiziert. Über Erklärung 37 bindet sich die belgische Bundesregierung abschließend gegenüber den regionalen und sprachgemeinschaftlichen Parlamenten auch dahingehend, das Abkommen nicht auf „the basis of the system for resolving disputes between investors and Parties set out in Chapter 8 of CETA, as it stands on the day on which CETA is signed.“ Darüber hinaus verpflichtet sich die Bundesregierung gegenüber den Regionalparlamenten, bei Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses in CETA immer dann die parlamentarische Zustimmung einzuholen, wenn hiervon die gemischten Zuständigkeiten von EU und Mitgliedstaaten betroffen sind und die Kompetenzen innerhalb Belgiens dem Zuständigkeitsbereich der Regionen zufallen.
38. Erklärung des Juristischen Dienstes des Rates zur Rechtsnatur des Gemeinsamen Auslegungsinstruments		Interpretative Erklärung ohne Bindungswirkung, da der Juristische Dienst keine eigenständige Organqualität im System der EU besitzt.

Der Vergleich der Erklärungen mit CETA zeigt, dass es sich um Erklärungen sehr unterschiedlicher Qualität handelt. Die Verbindlichkeit und rechtlich-formale Bindungswirkung der Protokollerklärungen ist zweifelhaft. Sie treten in jedem Fall hinter das GAI, weil sie keinen gemeinsamen Standpunkt aller Vertragsparteien widerspiegeln, sondern einseitig ohne jedwede Aussprache hierüber im Rat der EU abgegeben wurden. Die mitgliedstaatlichen Erklärungen wurden teilweise (DE, AT, BE) vor dem Hintergrund scharfer innenpolitischer Auseinandersetzungen formuliert und binden das jeweilige einzelstaatliche Verhalten im weiteren Ratifikationsverfahren zu CETA erheblich. So machen die Regierungen Deutschlands und Belgiens ihre Ratifikation sichtlich von Befunden und Verfahren spezifischer Akteure abhängig.

Bleibt es bei der Qualifizierung des CETA als gemischtes Abkommen, sind der abschließenden Ratifikation des Abkommens erhebliche Hürden in den Weg gestellt, über die sich kein EU-Organ hinwegsetzen kann. Zahlreiche Erklärungen des Rates und der Kommission sind evolutiv angelegt und haben selbstverpflichtenden Charakter. Würde das Europäische Parlament CETA vorbehaltlos zustimmen, gäbe es seinen politischen Einfluss auf die weitere inhaltliche Diskussion zur Entwicklung des ICS preis. Da das gesamte Kapitel 8 CETA offensichtlich nicht abgeschlossen ist, sondern im Zeitraum zwischen der vorläufigen Anwendung des CETA – ohne Aktivierung der Regeln zur Investitionsschiedsgerichtsbarkeit! – und seinem endgültigen Inkrafttreten weiterentwickelt werden wird, sollte das Parlament das Abkommen keinesfalls vorbehaltlos annehmen. Stattdessen könnte das Parlament im Zustimmungsbeschluss entsprechende Leitlinien und Mindestanforderungen zur Entwicklung von bzw. zum Verzicht auf ISDS/ICS in CETA formulieren.

Für die weitere Beratung innerhalb des Europäischen Parlaments ergeben sich aus den Erklärungen auf jeden Fall Anreizstrukturen zur Flankierung des Abkommens durch gesetzgeberische Begleitmaßnahmen.

6 Handlungsempfehlungen für das Europäische Parlament

Das CETA tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament, das kanadische Parlament und die Parlamente der EU-Mitgliedstaaten zustimmen. Eine Mehrheit für eine vorbehaltlose Zustimmung zeichnet sich hierbei nicht in allen Parlamenten ab. Weil Bulgarien, Rumänien, Belgien und Deutschland ihre Zustimmung zu CETA ohnehin unter Vorbehalt gestellt haben, spricht politisch nichts dagegen, dass auch das Europäische Parlament in seinem Zustimmungsverfahren zu CETA streng prüft, ob dem Abkommen vorbehaltlos zugestimmt werden kann.

Da das Parlament seinen Zustimmungsbeschluss zum Unterzeichnungsakt des Rates berät, gehört zu einer Würdigung des darin inkludierten Gesamtpakets nicht alleine das Abkommen selbst, sondern auch das GAI und die 38 zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Tatsächlich eröffnen mehrere Erklärungen die Möglichkeit, das CETA mit einer einseitigen, innereuropäischen Begleitgesetzgebung zu flankieren, ohne in unmittelbarem Konflikt mit dem Abkommen selbst zu geraten. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um

- die 5. Erklärung des Rates zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 912/2014,
- die 6. Erklärung der Kommission zum Schutz geografischer Angaben,
- die 30. Erklärung der Kommission zur Weiterführung der EU-Rechtsvorschriften über genetisch veränderte Erzeugnisse in Bezug auf Lebens- und Futtermittel sowie den Anbau,
- die 32. Erklärung des Rates und der Kommission zur Landwirtschaft im Rahmen des CETA,
- die 15. Erklärung des Rates zum Umfang der vorläufigen Anwendung des CETA,
- die 18. Erklärung der Kommission zu Beschlüssen des Gemischten CETA-Ausschusses in Verbindung mit der 24. Erklärung Österreichs zur Teilhabe der Mitgliedsstaaten im Joint Committee,

- und die 36. Erklärung der Kommission und des Rates zum Investitionsschutz und zum Investitionsgerichtshof.

Gemeinsam ist diesen Erklärungen ihr in die Zukunft gerichteter, evolutiv angelegter und selbstverpflichtender Charakter, aus dem das Parlament spezifische Handlungsaufträge gegenüber der Kommission (als vorschlagendem und exekutiv-rechenschaftspflichtigem Organ) und dem Rat (als kogesetzgebendem Organ) ableiten und formulieren könnte.

- Die 5. Erklärung des Rates zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 öffnet den Weg für eine Revision der VO 912/2014 im Lichte des CETA.
- Die 6. Erklärung der Kommission zum Schutz geografischer Angaben öffnet den Weg zur Aktivierung des legislativen Aufforderungsrechts des Europäischen Parlaments gegenüber der Kommission, um die von der Kommission dargelegte Selbstverpflichtung in Form eines rechtsverbindlichen Akts einzufordern.
- Die 30. Erklärung der Kommission zur Weiterführung der EU-Rechtsvorschriften über genetisch veränderte Erzeugnisse läßt sich als Handlungsauftrag für das Parlament interpretieren, um die Kommission fortlaufend im Hinblick auf die Einhaltung ihrer Selbstverpflichtung zu kontrollieren. Als hierzu einschlägiger Rechtsakt käme die Entschließung zum Arbeitsprogramm der Kommission in Frage; im Hinblick auf die Rechtsverbindlichkeit höherwertig wäre ein Beschluss des Parlaments und des Rates, der die Kommission auf die Vorlage eines entsprechenden Jahresberichts verpflichtet.
- Analog wäre mit der Umsetzung der 32. Erklärung des Rates und der Kommission zur Landwirtschaft im Rahmen des CETA zu verfahren: Die Selbstverpflichtung der Kommission ist hierbei so konkret, dass sie sich ohne weiteres in einem Rechtsakt wie folgt definieren läßt: „The Commission ~~will~~ monitors closely developments in trade in sensitive agricultural products, notably with Canada, including through the procedures foreseen in Annex 2 – A Tariff Elimination and Annex 2 - B Declaration of the Parties concerning Tariff Rate Quota Administration of CETA, and ~~will~~ uses the instruments referred to above fully whenever needed. The European Parliament and the Council ~~will~~ maintain this

matter under review. In case of imbalance in the market of an agricultural product in any sector, the Commission commits to take at the earliest, and in any event within five working days, the necessary measures within the framework of existing EU regulations with a view to restore market equilibrium.”

- Die 15. Erklärung des Rates zum Umfang der vorläufigen Anwendung des CETA dokumentiert das seit Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags stärker zu Tage tretende Konfliktpotential und die sich aus den Kompetenzunterschieden ergebenden Folgen für unterschiedliche Ratifikationsverfahren zu Handelsabkommen. Da die Schlussanträge der Generalanwältin zum Gutachtenantrag 2/15 darauf hindeuten, dass der EuGH eine klare Differenzierung zwischen den verschiedenen Kompetenzfeldern der EU und ihrer Mitgliedstaaten und damit auch eine klare Ableitung im Hinblick auf die Klassifizierung von internationalen Abkommen als „EU-Only“ oder als „gemischte Abkommen“ vornehmen wird, bieten sich auch hier wenigstens das Instrument einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen Parlament, Rat und Kommission an, in denen für alle Phasen eines Internationalen Abkommens – vom Mandatsentwurf über das Verhandlungsmandat bis hin zum abschließenden Abkommenstext – klar- und sichergestellt wird, welche Akteure in welchen Phasen der Verhandlungen auf welche Weise zu beteiligen sind. Da IIV nach Artikel 295 AEUV auch bindenden Charakter erlangen können, wäre das Parlament gut beraten, von sich aus die Initiative für eine solche Vereinbarung zu ergreifen, um seine eigene Position in allen Phasen hin zu einem internationalen Abkommen sicherzustellen. Anknüpfungspunkt hierzu wären die zwischen Parlament und Kommission vereinbarten Regeln aus Punkt ii der Rahmenvereinbarung sowie die in Punkt 40 der IIV zur besseren Rechtssetzung vereinbarten Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und Kommission über verbesserte praktische Regelungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei der Aushandlung und dem Abschluss internationaler Übereinkünfte.
- Die 18. Erklärung der Kommission zu Beschlüssen des Gemischten CETA-Ausschusses und die 24. Erklärung Österreichs zur Teilhabe der Mitgliedsstaaten am Gemischten CETA-Ausschuss leiten sich direkt aus dem Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichts zu mehreren

Eilanträgen gegen CETA ab. Im Urteil vom 13. Oktober 2016 forderte das Gericht die Bundesregierung auf, sicherzustellen, „dass bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache eine hinreichende demokratische Rückbindung der im Gemischten CETA-Ausschuss gefassten Beschlüsse gewährleistet ist“. Aus der Erklärung 18 läßt sich daher in Verbindung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass letztlich einen Vorbehalt gegen die deutsche Ratifikation es CETA formuliert, ein gesetzgeberischer Handlungsauftrag zur Schaffung eines demokratischen Kontrollinstituts gegenüber dem Gemischten CETA-Ausschuss herleiten. Das Verfassungsgericht hat hierzu selbst angeregt, „etwa durch eine interinstitutionelle Vereinbarung [sicherzustellen], dass Beschlüsse des Gemischten CETA-Ausschusses nach Art. 30.2 Abs. 2 CETA nur auf Grundlage eines gemeinsamen Standpunktes (Art. 218 Abs. 9 AEUV) gefasst werden, der im Rat einstimmig angenommen worden ist.“ Da im CETA ohnehin zahlreiche mit politischen Entscheidungskompetenzen ausgestattete Gremien wirken (Ausschüsse, Foren...), wäre es durchaus angebracht, im Rahmen einer IIV die unionsseitige Zusammensetzung, die hierzu einzurichtenden Bestellungs- und Abberufungsverfahren, die Entscheidungsfindung, die Berichterstattung und die Rückbindung an Parlament und Öffentlichkeit für den Gemischten Ausschuss sowie für alle weitere in CETA normierten Arbeitsgremien zu regeln. Anzunehmen ist dabei auch, das Abgeordnete des kanadischen Parlaments für ein gemeinsames Auftreten der Parlamente gewonnen werden könnten.

- Die 36. Erklärung der Kommission und des Rates zum Investitionsschutz und zum Investitionsgerichtshof ist bereits so konkret ausformuliert, das die Erklärung unmittelbar als gesetzgeberischer Handlungsauftrag interpretiert werden kann. Das Parlament sollte hier von seinem legislativen Aufforderungsrecht Gebrauch machen und einen entsprechenden Rechtsakt einfordern. Bei dieser Gelegenheit wäre auch sicherzustellen, dass die Richter des ICS einem parlamentarischen Anhörungsverfahren unterzogen werden und hierbei nicht nur das Europäische Parlament, sondern auch Vertreter der nationalen Parlamente teilnehmen können. Die in der 36. Erklärung normierten Bestimmung über die Bevorzugung der KMU sollte vom Parlament in einem ersten Schritt deutlich hinterfragt werden. Stellt sich nach

Erklärung der Kommission heraus, dass tatsächlich eine bereits EU-vertraglich nicht gerechtfertigte, aggressive Förderung von Investitionsschutzklagen von KMU gegen Kanada beabsichtigt ist, sollte das Parlament auf ein Nichtwirksamwerden der entsprechenden Inhalte aus Erklärung 36 hinarbeiten.

Es bleibt die Frage, wie das Parlament die oben skizzierten Flankierungs- oder Begleitgesetzgebungsprozesse initiieren könnte. Traditionell ist das EP sehr zurückhaltend, wenn es darum geht, im eigentlichen Zustimmungsbeschluss zu internationalen Abkommen über die entsprechende Zustimmungformel hinaus inhaltlich Forderungen oder gar Bedingungen und Vorbehalte zu formulieren. Im Anhang haben wir eine Liste derjenigen Abkommen zusammengestellt, bei denen das Parlament mehr als nur die Zustimmungformel formuliert hat.

Die unmittelbar aus dem Abkommen selbst fließende Notwendigkeit einer Begleitgesetzgebung analog zu den bilateralen Schutzklauselverordnungen (z.B. zu den Abkommen EU-Korea, EU-Moldova, EU-Zentralamerika, EU-Peru/Kolumbien) besteht im Falle des CETA nicht, so dass sich der bislang genutzte Umweg, parlamentarische Zusatzanforderungen an die unionsseitige Implementierung eines Abkommens im Rahmen des im OGV verhandelten Rechtsakts durchzusetzen, nicht ergibt. Sollte das Parlament CETA ebenfalls nur unter dem klaren Prüfungsvorbehalt zur Weiterentwicklung von Kapitel 8 CETA zustimmen, bestünde dagegen analog zu den Schutzklauselverordnungen ein unmittelbares Gelegenheitsfenster, durch welches das Parlament seine Forderungen einbringen und ggf. realisieren könnte.

Angesichts der politischen Tragweite und des Modellcharakters des CETA für weitere, bi- und multilaterale Abkommen der EU wäre innerhalb des Parlaments zu überlegen, ob es nicht ratsam wäre, von der Praxis der weitgehend vorbehalt- oder kommentarlosen Zustimmung Abstand zu nehmen. Solange der parlamentarische Zustimmungsbeschluss das fragliche Abkommen nicht

modifiziert, sondern ausschließlich nach innen – an die anderen EU-Organe – gerichtete Forderungen aufnimmt, spricht aus unserer Sicht nichts gegen eine Erweiterung des parlamentarischen Zustimmungsbeschlusses um Textelemente,

- die in den Erwägungsgründen diejenigen Inhalte aus Erklärungen aufgreifen, die innerhalb des Parlaments mehrheitsfähig sind und die somit einen politisch höheren Stellenwert erhielten,
- die im Anschluss an die Zustimmungformel Aufforderungen an Kommission und Rat formulieren, die beide Organe im Rahmen ihrer selbstverpflichtenden Erklärungen ohnehin dokumentiert haben und die somit „parlamentarisch“ legitimiert würden, und
- die im Anschluss an diese Aufforderungen parlamentarische Initiativen nach Artikel 225 AEUV ankündigen.

Konkret bieten sich somit mindestens zwei Änderungsanträge für den Zustimmungsbeschluss zu CETA an:

Zur Klarstellung inhaltlicher Ungenauigkeiten und Unwägbarkeiten des CETA böte sich für Ziffer 1 an:

- ***„setzt das Zustimmungsverfahren in Bezug auf den Entwurf des Abkommens für einen Zeitraum von ... Monaten ab dem Tag der Annahme des vorliegenden Beschlusses aus, bis das Europäische Parlament und der Rat einen rechtsverbindlichen Beschluss über die Umsetzungsleitlinien des Abkommens verabschiedet haben, der die in der EU geltenden, umwelt-, sozial-, gesundheits-, verbraucher- und grundrechtspolitischen Schutzstandards in ein klares Verhältnis zum Abkommen stellt“.***

Zur Klarstellung demokratiepolitischer Ungenauigkeiten und Unwägbarkeiten des CETA böte sich für Ziffer 2 an:

- ***„setzt das Zustimmungsverfahren in Bezug auf den Entwurf des Abkommens für einen Zeitraum von ... Monaten ab dem Tag der Annahme des vorliegenden Beschlusses aus, bis die Mitwirkung des Europäischen Parlaments an der Umsetzung des Abkommens auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 10 AEUV, Punkt 40 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtssetzung, sowie Punkt ii der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission einschließlich der in Anhang III dargelegten Regelungen rechtsverbindlich und im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs geregelt worden ist.“***

Unabhängig vom Zustimmungsbeschluss des Parlaments zu CETA wäre schließlich darüber nachzudenken, wie das kanadische und das Europäische Parlament gemeinsam – u.U. in Zusammenarbeit mit den kanadischen Legislativversammlungen der Provinzen und Territorien sowie den nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten – einen regelmäßigen Informationsaustausch im Rahmen des CETA sicherstellen. Bei dieser Gelegenheit böte es sich an, über den Austausch von Informationen hinausgehende Verfahren zu beraten, die gegenüber den CETA implementierenden Gremien wirksamere, multilateral-parlamentarische Kontrollschranken auferlegen könnten.

7 Anhang: Beispiele für über die Standardformel hinausgehende
Zustimmungsbeschlüsse des Parlaments

Although most of the consent procedures contain standard articles on the approval or rejection of the Council's request for consent, there are some cases where provisions also contain Parliament's requests to the Commission or the Commission and the Council that „translate“ parts of the Framework Agreement between Parliament and the Commission into political practice. In fact, procedures No. 1, 2, 7, and 20 recall the Commission's political commitment, to inform Parliament about any decision taken by institutions set up by an international agreement, to arrange for Parliament's observers delegations at meetings and proceedings of institutions that are set up by an international agreement to implement its provisions, and to submit implementation reviews of the agreement before negotiations for its renewal are opened. Procedure 15 is a case where the opinion of the Fisheries Committee to the Committee on International Trade called for similar provisions, but the Committee on International Trade decided not take this opinion on board of its recommendation.

File	References, Lead Committee	Text	Comments
<p>1. European Parliament legislative resolution of 23 November 2010 on the proposal for a Council decision on the conclusion of a Fisheries Partnership Agreement between the European Union and Solomon Islands (09335/2010 – C7-0338/2010 – 2010/0094(NLE))</p>	<p>(A7-0292/2010), FISH</p>	<p>1. Consents to the conclusion of the Agreement;</p> <p>2. Requests the Commission to send it the conclusions of the meetings and proceedings of the Joint Committee provided for in Article 9 of the Agreement, as well as the multiannual sectoral programme referred to in Article 7(2) of the Protocol thereto and the findings of the annual assessments; calls for representatives of its Committee on Fisheries and of its Committee on Development, acting as observers, to attend the meetings and proceedings of the Joint Committee provided for in Article 9 of the Agreement; calls on the Commission to submit an implementation review of the Agreement to Parliament and the Council in the final year of application of the Protocol, before negotiations are opened on the renewal of the Agreement;</p> <p>3. Instructs its President to forward its position to the Council, the Commission, and the governments and parliaments of the Member States and Solomon Islands.</p>	
<p>2. European Parliament legislative resolution of 19 October 2010 on the proposal for a Council decision concerning the approval, on behalf of the European Union, of the Amendment to the Convention on Future Multilateral Cooperation in the Northwest Atlantic Fisheries (11076/2010 – C7-0181/2010 – 2010/0042(NLE))</p>	<p>(A7-0262/2010), FISH</p>	<p>1. Consents to the approval of the Amendment to the Convention;</p> <p>2. Requests the Council and the Commission to set up, before negotiations are opened relating to the revision of provisions in the framework of the Regional Fisheries Organisations to be carried out by the EU, the schemes necessary to ensure the appropriate participation by Parliament's observers therein;</p> <p>3. Instructs its President to forward its position to the Council, the Commission and the governments and parliaments of the Member States and the Northwest Atlantic Fisheries Organization.</p>	
<p>3. European Parliament legislative resolution of 6 July 2010 on the draft Council decision concerning the conclusion, on behalf of the European Union, of the Protocol on Integrated Coastal Zone Management in the Mediterranean to the Convention for the Protection of the Marine Environment and</p>	<p>(A7-0191/2010), FISH</p>	<p>1. Consents to conclusion of the protocol;</p> <p>2. Instructs its President to forward its position to the Council, the Commission and the governments and parliaments of the Member States.</p>	

the Coastal Region of the Mediterranean (09132/2010 – C7-0128/2010 – 2010/0016(NLE))			
4. European Parliament legislative resolution of 6 July 2010 on the draft Council decision concerning the conclusion, on behalf of the European Union, of the Protocol on Integrated Coastal Zone Management in the Mediterranean to the Convention for the Protection of the Marine Environment and the Coastal Region of the Mediterranean (09132/2010 – C7-0128/2010 – 2010/0016(NLE))	(A7-0191/2010), ENVI	1. Consents to conclusion of the protocol; 2. Instructs its President to forward its position to the Council, the Commission and the governments and parliaments of the Member States.	
5. European Parliament legislative resolution of 9 March 2010 on the proposal for a Council decision concerning the conclusion, on behalf of the European Community, of the Additional Protocol to the Cooperation Agreement for the Protection of the Coasts and Waters of the North-East Atlantic against Pollution (COM(2009)0436 – C7-0163/2009 – 2009/0120(NLE))	(A7-0009/2010), ENVI	1. Gives its consent to the conclusion of the Additional Protocol; 2. Instructs its President to forward its position to the Council and the Commission.	EU NPs missing in 2.
6. European Parliament legislative resolution of 16 June 2010 on the draft Council decision on the conclusion of the Statute of the International Renewable Energy Agency (IRENA) by the European Union (08612/2010 – C7-0109/2010 – 2009/0085(NLE))	(A7-0176/2010), ITRE	1. Consents to conclusion of the Statute; 2. Instructs its President to forward its position to the Council, the Commission, and the governments and parliaments of the Member States.	
7. European Parliament legislative resolution of 8 July 2010 on the draft Council decision on the conclusion of the Agreement between the European Union and the United States of America on the processing and transfer of Financial Messaging Data from the European Union to the United States for the purposes of the Terrorist Finance Tracking Program (11222/1/2010/REV 1 and COR 1 – C7-0158/2010 – 2010/0178(NLE))	(A7-0224/2010), LIBE	1. Consents to conclusion of the Agreement; 2. Invites the Commission, in compliance with Article 8 of the Charter of Fundamental Rights of the European Union, which requires that personal data be under the control of „independent authorities“, to submit to the European Parliament and to the Council as soon as possible a choice of three candidates for the role of the EU independent person referred to in Article 12(1) of the Agreement; points out that the procedure is to be, <i>mutatis mutandis</i> , the same as that followed by the European Parliament and the Council for the appointment of the European Data Protection Supervisor as provided for by Regulation (EC) No 45/2001 ⁽³⁾ implementing Article 286 of the EC Treaty; 3. Instructs its President to forward its position to the Council, the Commission and the governments and parliaments of the Member States and the government of the United States of America; further instructs its President to enter into inter-parliamentary dialogue with the Speaker of the United States House of Representatives and the President pro tempore of the	

		United States Senate on the future framework agreement on data protection between the European Union and the United States of America.	
8. European Parliament legislative resolution of 14 December 2010 on the draft Council decision on the conclusion of the Agreement between the European Union and Georgia on the readmission of persons residing without authorisation (15507/2010 – C7-0392/2010 – 2010/0108(NLE))	(A7-0346/2010), LIBE	1. Consents to conclusion of the agreement; 2. Instructs its President to forward its position to the Council, the Commission and the governments and parliaments of the Member States and of Georgia.	
9. European Parliament legislative resolution of 6 July 2010 on the draft Council decision on the conclusion of the Agreement between the European Union and Iceland and Norway on the application of certain provisions of Council Decision 2008/615/JHA on the stepping up of cross-border cooperation, particularly in combating terrorism and cross-border crime and Council Decision 2008/616/JHA on the implementation of Decision 2008/615/JHA on the stepping up of cross-border cooperation, particularly in combating terrorism and cross-border crime, and the Annex thereto (05309/2010 – C7-0031/2010 – 2009/0191(NLE))	(A7-0173/2010), LIBE	1. Consents to conclusion of the agreement; 2. Instructs its President to forward its position to the Council, the Commission, and the governments and parliaments of the Member States, Iceland and Norway.	
10. European Parliament legislative resolution of 7 September 2010 on the draft Council decision on the conclusion of the Agreement between the European Union and Japan on mutual legal assistance in criminal matters (05308/2010 – C7-0029/2010 – 2009/0188(NLE))	(A7-0209/2010), LIBE	1. Consents to conclusion of the agreement; 2. Instructs its President to forward its position to the Council, the Commission and the governments and parliaments of the Member States and of Japan.	
11. European Parliament legislative resolution of 6 July 2010 on the draft Council decision on the conclusion, on behalf of the Union, of the Arrangement between the European Union, of the one part, and the Swiss Confederation and the Principality of Liechtenstein, of the other part, on the modalities of the participation by those States in the European Agency for the Management of Operational Cooperation at the External Borders of the Member States of the European Union (05707/2010 – C7-0217/2009 – 2009/0073(NLE))	(A7-0172/2010), LIBE	1. Consents to conclusion of the arrangement; 2. Instructs its President to forward its position to the Council, the Commission and the governments and parliaments of the Member States, the Swiss Confederation and the Principality of Liechtenstein.	

<p>12. European Parliament legislative resolution of 20 November 2013 on the draft Council decision on the conclusion of the Protocol setting out the fishing opportunities and financial contribution provided for in the Fisheries Partnership Agreement between the European Community, on the one hand, and the Republic of Kiribati, on the other (13331/2012 – C7-0036/2013 – 2012/0229(NLE)) (Consent) / European Parliament legislative resolution of 16 April 2013 on the draft Council decision on the conclusion of the Fisheries Partnership Agreement between the European Union and the Republic of Mauritius and of the Protocol setting out the fishing opportunities and the financial contribution provided for by the Agreement (13501/2012 – C7-0007/2013 – 2012/0215(NLE)) / European Parliament legislative resolution of 23 May 2012 on the draft Council decision on the conclusion of the Protocol setting out the fishing opportunities and the financial contribution provided for by the Fisheries Partnership Agreement between the European Community and the Republic of Mozambique (18059/2011 – C7-0028/2012 – 2011/0378(NLE))</p>	<p>(A7-0345/2013), PECH (A7-0127/2013), PECH (A7-0147/2012), PECH</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Consents to conclusion of the Protocol; 2. Calls on the Commission to forward to Parliament the minutes and the conclusions of the meetings of the Joint Committee provided for in Article 10 of the Agreement, as well as the multiannual sectoral programme provided for in Article 3 of the Protocol and the corresponding annual evaluations; calls on the Commission to facilitate the participation of representatives of Parliament as observers in the meetings of the Joint Committee; calls on the Commission to submit to Parliament and the Council, within the last year of application of the Protocol and before the opening of negotiations for its renewal, a full evaluation report on its implementation, without imposing unnecessary restrictions on access to this document; 3. Calls on the Council and the Commission, acting within the limits of their respective powers, to keep Parliament immediately and fully informed at all stages of the procedures related to the new Protocol and its renewal, pursuant to Article 13(2) of the Treaty on European Union and Article 218(10) of the Treaty on the Functioning of the European Union; 	
<p>13. European Parliament legislative resolution of 13 June 2013 on the draft Council decision on the conclusion of the Agreement amending for the second time the Partnership Agreement between the members of the African, Caribbean and Pacific Group of States, of the one part, and the European Community and its Member States, of the other part, signed in Cotonou on 23 June 2000, as first amended in Luxembourg on 25 June 2005 (16894/2011 – C7-0469/2011 – 2011/0207(NLE)) (Consent)</p>	<p>(A7-0110/2013), DEVE</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Consents to conclusion of the agreement; 2. Expresses its strongest reservations about parts of the Agreement which do not reflect the position of the European Parliament and the values of the Union; 3. Urges all parties to revise the unsatisfactory clauses accordingly during a third revision of the Agreement, including the explicit introduction of non-discrimination on the basis of sexual orientation within Article 8(4); 	